

**Wettbewerb
Gedenkstätte
für den deportierten Nachbarn
auf dem Gelände
des ehem. Wiener Aspangbahnhofes
Wien 3**

Ausschreibungstext

- A Verfahrensregeln**
- B Aufgabenstellung**
- C Zusatzinformationen**

Inhalt

Zur Sinnggebung der Gedenkstätte

- A.** Verfahrensregeln
- A.** 1. Auslober
- A.** 2. Art und Gegenstand des Wettbewerbs
- A.** 3. Berater des Auslobers
Ansprechstelle
- A.** 4. Termine
- A.** 5. Teilnehmer am Wettbewerb
- A.** 6. Anmeldung zur Teilnahme
- A.** 7. Rechtsgrundlagen
- A.** 8. Absichtserklärung
- A.** 9. Aufwandsentschädigungen
- A.** 10. Vorprüfung
- A.** 11. Preisgericht
- A.** 12. Information der Wettbewerbsteilnehmer
- A.** 13. Abgabe der Wettbewerbsarbeiten
- A.** 14. Wettbewerbsunterlagen
- A.** 15. Einzureichende Arbeiten
- A.** 16. Ausführung der einzureichenden Arbeiten
- B.** Aufgabenstellung
- B.** 1. Aufgabenstellung
Schwerpunkte
- B.** 2. Aufgabenstellung im einzelnen
und
Vorgaben
- C.** Zusatzinformationen
- C.** 1. Wiener Erinnerungszeichen
zu Widerstand und Verfolgung
- C.** 2. Skizze zur Geschichte der Wiener Juden bis 1938
- C.** 3. Angaben zu den 1939 bis 1942
vom Aspangbahnhof abgegangenen Deportationen
- C.** 4. Biografische Angaben zu Aron Menczer
- C.** 5. „Judenschicksal“
- C.** 6. Informationen
zur Verfolgung von Roma und Sinti
- C.** 7. Ergebnisse
Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler

Zur Sinnggebung der Gedenkstätte

Die Initiative zu einer Gedenkstätte für den deportierten Nachbarn ging von einem Proponentenkomitee aus, dem Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien im österreichischen Parlament, im Wiener Gemeinderat, im 3. Wiener Gemeindebezirk, sowie Persönlichkeiten der 'Israelitischen Kultusgemeinde Wien' und des 'Volksgruppenbeirats der Roma und Sinti' angehören, und das vom 'Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes' und vom 'Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus' fachlich beraten und unterstützt wird.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist wesentliche Grundlage im Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Gewalt.

Dem Vergessen muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Die Erinnerung an die Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus ist daher moralische und politische Verpflichtung.

Die **Gedenkstätte** soll einer der Orte dieser Erinnerung sein, als **Zeichen und Aufruf, nicht zu vergessen** und **Vergangenheit zu vergegenwärtigen**, in einer Zeit, in der Zeugenschaft zu Ende geht.

Die Gedenkstätte ist den vom Aspangbahnhof aus Deportierten, **unabhängig von** ihrer Zugehörigkeit zu **einer verfolgten** ethnischen, politischen oder anderen **Gruppierung**, gewidmet.

Die Gedenkstätte soll im zentralen Park des neuen „Stadtteils Aspanggründe“ situiert werden: hier verliefen auch die Gleise der Aspangbahn, über die die Züge mit den Deportationen in Richtung Osten rollten.

Der neue Stadtteil soll 4.000 - 5.000 Bewohnern eine Wohnstätte und mehr als 8.000 Menschen einen Arbeitsplatz bieten.

Neben dem Park mit einer Fläche von ca. 26.000 m², der als Erholungs- und Freiraum den Bewohnern zur Verfügung steht, werden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, mit einer Schule, die nach Aron Menczer, einem zionistischen Jugendführer, der vom Aspangbahnhof aus deportiert und dann ermordet wurde, benannt wird, geschaffen werden.

Für die Verwirklichung der Gedenkstätte hat die Stadt Wien vorliegenden Wettbewerb ausgelobt, um den dazu Berufenen Gelegenheit zu geben, Vorschläge dazu auszuarbeiten und einem unabhängigen Preisgericht zur Beurteilung vorzulegen, wie diese Absicht ihre Form finden und ihre Sinnggebung am besten zum Ausdruck gebracht werden kann.

Im Vorfeld des Wettbewerbs wurden die Schülerinnen und Schüler im 3. Wiener Gemeindebezirk zu einer Ideenkonkurrenz eingeladen.

Diese Einreichungen sowie das Ergebnis ihrer Beurteilung durch das Preisgericht werden den Teilnehmern des vorliegenden Wettbewerbs zur Kenntnis gebracht.

(siehe Pkt. C.7., Seite C. - 18)

A. Verfahrensregeln

A. Verfahrensregeln

A. 1. Auslober

Der Wettbewerb wird von der
Stadt Wien
vertreten durch die
Magistratsabteilung 19
Architektur und Stadtgestaltung
veranstaltet.

A. 2. Art und Gegenstand des Wettbewerbs

Das Verfahren wird als
1-stufiger anonymer Wettbewerb
gem. den Bestimmungen des BVerG 2002 für den Unter-
schwellenbereich
für Künstlerinnen/Künstler, Architektinnen/Architekten und
Landschaftsplanerinnen/Landschaftsplaner und Landschaftsar-
chitektinnen/Landschaftsarchitekten abgewickelt,
in dem die Teilnehmer ein und dieselbe Aufgabenstellung unter
den selben Bedingungen (Teil A.) und Vorgaben (Teil B.) und
Informationen (Teil C.) bearbeiten.
Die Teilnahme am Wettbewerb ist an die Bedingungen lt. Pkt.
A. 5. gebunden.

Die Aufgabenstellung besteht in der Ausarbeitung von Vor-
schlägen für eine Stätte des Gedenkens an die Deportationen
Ausgegrenzter und Verfolgter in den Jahren 1939 bis 1942,
welche in der grünen Mitte des neuen Stadtteils Aspanggrün-
de, an jenem Standort, von dem aus die Deportationszüge Wien
in Richtung Osten verlassen haben, errichtet werden soll.
(siehe Pkt. B.1.)

Die eingereichten Vorschläge werden von einem unabhängigen
Preisgericht beurteilt und entsprechend ihrer Qualität mit Geld-
preisen ausgezeichnet.

(siehe Pkt. A. 9.)

Das Preisgericht wird den bestqualifizierten Vorschlag zur Ver-
wirklichung empfehlen.

**A. 3. Berater
des Auslobers
Ansprechstelle**

A. 3.1.

Der Auslober wird bei der Organisation und der Durchführung des Wettbewerbsverfahrens von

- Architekt Dipl. Ing. Helmut Kunze
1190 Wien
beraten.

Architekt Dipl. Ing. Helmut Kunze hat die Unterlagen zum Wettbewerb verfaßt, führt die Vorprüfung durch und fungiert als

Ansprechstelle

unter der Adresse

Pfarrwiesengasse 18/2/10

A 1190 Wien

Tel.: 01 - 320 53 23 + 43 - 1 - 320 53 23
Tel./Fax: 01 - 320 53 95 + 43 - 1 - 320 53 95
e-mail: arch.kunze@aon.at

A. 4. Termine

Konstituierende Sitzung
des Preisgerichtes **11. Oktober 2005**

Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen
ab **13. Oktober 2005**

Einsendung schriftlicher Fragen
bis spätestens **7. November 2005**

Informationsgespräch mit den Teilnehmern
11. November 2005

Einreichung der Unterlagen
bis spätestens **9. Jänner 2006**

Beurteilungssitzung des Preisgerichts
Das Preisgericht wird voraussichtlich
in der **4. KW 2006**
zu seiner Beurteilungssitzung zusammentreten.

**A. 5. Teilnehmer
am Wettbewerb**

- A. 5.1.** Zur Teilnahme am Wettbewerb sind ArchitektInnen/Architekten, Landschaftsplanerinnen/Landschaftsplaner, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Bildende Künstlerinnen/Künstler in Österreich und den Ländern des EWR-Raumes als natürliche Personen und/oder als Mitglieder juristischer Personen berechtigt, soweit sie den Nachweis der Berufsberechtigung/Befugnis lt. BVergG. § 53 sowie die Mindestanforderungen lt. BVergG. § 51 erfüllen.
- A. 5.2.** Den Nachweis der Berufsberechtigung/Befugnis lt. BVergG. § 53 mittels ausgefülltem Formular 1.1. bzw. 2.1. müssen erbringen:
- A. 5.2.1.**
- Architektinnen/Architekten in Österreich mit Befugnis gem. Ziviltechnikergesetz i.d.g.F.,
- A. 5.2.2.**
- natürliche Personen, die Staatsangehörige einer Vertragspartei gem. EWR-Abkommen sind und die Berechtigung zur Berufsausübung eines Architekten nach den Richtlinien 85/384 EWG oder 89/48 EWG besitzen,
- A. 5.2.3.**
- natürliche Personen, die Staatsangehörige einer Vertragspartei gem. EWR-Abkommen sind und am Hauptsitz ihrer Tätigkeit die Berechtigung zur selbständigen Planung des Wettbewerbsgegenstandes besitzen,
- A. 5.2.4.**
- juristische Personen im vorgenannten Sinne, sofern deren satzungsgemäßer Gesellschaftsbereich auf die Leistungen eines Architekten ausgerichtet ist, die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe erlaubt und einer der vertretungsbefugten Geschäftsführer die an natürliche Personen gestellten Anforderungen gem. Pkt. A. 5.2.3. erfüllt,
- A. 5.2.5.**
- Landschaftsplanerinnen/Landschaftsplaner und Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten in Österreich bzw. mit Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei gem. EWR-Abkommen, soweit sie am Hauptsitz ihrer Tätigkeit über eine Berufsberechtigung und über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis gem. Richtlinien 85/384 EWG oder 89/48 EWG verfügen,
- A. 5.2.6.**
- Bildende Künstlerinnen/Künstler in Österreich bzw. mit Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei gem. EWR-Abkommen, deren fachliche Ausbildung und/oder berufliche Tätigkeit Entwurf, Planung und Herstellung einer Gedenkstätte im öffentlichen Raum einschließt, und über eine Berufsberechtigung verfügt, soweit eine solche am Hauptsitz ihrer Tätigkeit erforderlich ist.
- A. 5.2.7.** Eine unter Pkt. 5.1. angeführte Berufsberechtigung/Befugnis ist als Voraussetzung zur Teilnahme sowohl aufrecht als auch ruhend gültig.
Wettbewerbsteilnehmer, deren Berufsberechtigung/Befugnis zum Zeitpunkt der Wettbewerbsteilnahme ruht, nehmen zur Kenntnis, daß vor Einleitung eines Verhandlungsverfahrens eine aufrechte Berufsberechtigung/Befugnis nachzuweisen ist.

- A.** 5.3. Der Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen lt. BVergG. § 51 ist mittels ausgefülltem Formblatt 1.2. bzw. 2.2. zu erbringen.
- A.** 5.4.
- Außer den unter Pkt. A. 5.1. Genannten sind zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt:
- A.** 5.4.1.
- Neben den unter Pkt. A.5.1. angeführten, zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigten natürlichen/juristischen Personen sind Bietergemeinschaften teilnahmeberechtigt, in denen alle Mitglieder den unter Pkt. A.5.1. angeführten Voraussetzungen entsprechen.
Bei Bietergemeinschaften haben ihre Mitglieder eine Erklärung abzugeben, daß sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen, gesamtschuldnerisch haften, und sich nach außen durch einen qualifizierten Bevollmächtigten vertreten lassen werden.
- A.** 5.4.2.
- Neben Bietergemeinschaften sind Teilnahmegemeinschaften zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt, wenn alle Mitglieder eine der angeführten Teilnahmeberechtigungen nachweisen können.

- A. 5.5.** Bestimmungen zur Teilnahme im einzelnen:
- A. 5.5.1.**
- Teilnehmer am Wettbewerb lt. Pkt. A. 5.1. und A. 5.3. müssen ihre Teilnahmeberechtigung durch die Angaben auf Formblatt 1.1 und 1.2 (Architektinnen/Architekten) Formblatt 2.1 und 2.2 (Künstlerinnen/Künstler) nachweisen. Die Teilnahmeberechtigung wird vor Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses durch den Auslober bzw. einen durch ihn Bevollmächtigten überprüft. Die für die Teilnahmeberechtigung lt. Pkt. A. 5. als Voraussetzung zu erbringenden Nachweise müssen für den Tag der Einreichung der Wettbewerbsarbeit Gültigkeit haben.
- A. 5.5.2.**
- Jeder Teilnehmer am Wettbewerb, auch als Mitglied einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft, ist nur einmal teilnahmeberechtigt. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluß sämtlicher Wettbewerbsarbeiten, an denen der Teilnehmer beteiligt ist, nach sich.
- A. 5.5.3.**
- Jeder Teilnehmer am Wettbewerb kann bei der Ausarbeitung seines Vorschlags Experten und/oder Sonderfachleute sowie Mitarbeiter zur Mitwirkung an der Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit beiziehen. Sie werden vom Auslober bei Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses genannt.
- A. 5.6.** Von der Teilnahme am Wettbewerb sind ausdrücklich ausgeschlossen:
- A. 5.6.1.**
- Personen und Personengruppen, bei denen ein Ausschließungsgrund gem. § 51 BVergG vorliegt und/oder die die Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb gem. Pkt. A. 5.1. nicht nachweisen können,
- A. 5.6.2.**
- Personen oder Personengruppen, bei denen ein Ausschließungsgrund gem. § 8 WOA 2000 Wettbewerbsordnung Architektur vorliegt.
- A. 5.6.3.**
- Jeder Teilnehmer am Wettbewerb bekräftigt auf Formblatt 3 mit seiner Unterschrift, daß für den von ihm eingereichten Vorschlag keiner der unter Pkt. A. 5.6.1. bzw. A. 5.6.2 angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

A. 6. Anmeldung zur Teilnahme

A. 6.1. Die Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgt durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars an die Ansprechstelle
Architekt Dipl. Ing. Helmut Kunze
Pfarrwiesengasse 18/2/10
A 1190 Wien

Tel.: 01 - 320 53 23 + 43 - 1 - 320 53 23
Tel./Fax: 01 - 320 53 95 + 43 - 1 - 320 53 95
e-mail: arch.kunze@aon.at

Mit dem Einlangen des Anmeldeformulars in o.a. Ansprechstelle gilt die Anmeldung als durchgeführt.

A. 6.2. Das Anmeldeformular ist mit den Wettbewerbsunterlagen unter der Adresse
(<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe/>)
ins Webservice der Stadt Wien gestellt und kann heruntergeladen werden.

A. 6.3. Ausgabe der Unterlagen

- Die Wettbewerbsunterlagen sowie das Anmeldeformular sind ab **13. Oktober 2005**

ins Webservice der Stadt Wien
(<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe/>)
gestellt.

Die Texte sowie das Anmeldeformular können heruntergeladen werden.

Die Planunterlagen können
in digital bearbeitbarem Format (.dwg) auf CD-ROM
gegen Einzahlung eines Kostenbeitrages von Eur 25,--
und ausgedruckt
gegen Einzahlung eines Kostenbeitrages von Eur 40,--
jeweils inkl. USt.,

nach durchgeführter Anmeldung übersendet oder an der Ansprechstelle abgeholt werden.

Die Übermittlung/Übersendung der Planunterlagen erfolgt nach Vorliegen eines Belegs über die Einzahlung des Kostenbeitrages auf

Bank Austria Creditanstalt
Kto.Nr.: 402 013 320 BLZ. 20151
IBAN AT30 1200 0004 0201 3320
BIC BKAUATWW
Itd. auf Architekt Dipl.Ing. Helmut Kunze
Verwendungszweck: „Wettbewerb
Gedenkstätte für den deportierten Nachbarn“

A. 6.4. Ergänzungen von Wettbewerbsunterlagen (Fragebeantwortung, nachgereichte Planungsunterlagen, u.a.) stellen einen integrierenden Bestandteil der Wettbewerbsunterlagen dar und werden im Webservice der Stadt Wien aktualisiert.
Über Ergänzungen der Wettbewerbsunterlagen werden die angemeldeten Wettbewerbsteilnehmer per e-mail oder Fax informiert.

A. 7. **Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen zum Wettbewerb gelten:

- die für die Wettbewerbsteilnehmer ausgegebenen Wettbewerbsunterlagen, sowie die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung Architektur WOA 2000 idgF., soweit sie in den Wettbewerbsunterlagen berücksichtigt sind; nachgeführte Unterlagen und die Beantwortung schriftlicher Fragen gelten als integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen, sowie subsidiär,
- die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes BVergG 2002,
- die Bestimmungen des ABGB §§ 860 ff.

Bei Widersprüchen gelten die Unterlagen in der angeführten Reihenfolge.

A. 7.1. Jeder Wettbewerbsteilnehmer nimmt die Rechtsgrundlagen zum Wettbewerb mit seiner Unterschrift auf Formblatt 3 an.

A. 7.2 Jeder Wettbewerbsteilnehmer ist bis zur Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses durch den Auslober zur Geheimhaltung über die von ihm eingereichte Wettbewerbsarbeit verpflichtet.

Die Preisgerichtssitzungen sind nicht öffentlich.

Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Preisrichter und Vorprüfer sowie sonstige Personen, die bei den Preisgerichtssitzungen anwesend sind bzw. waren, zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet.

A. 7.3 Jeder Wettbewerbsteilnehmer nimmt durch die Teilnahme am Wettbewerb zur Kenntnis, daß die Entscheidungen des Preisgerichtes in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig sind und nicht angefochten werden können.

A. 7.4. Das Preisgericht ist berechtigt, eine Wettbewerbsarbeit aus folgenden Gründen von der Beurteilung auszuschließen:

- Nichteinhaltung der Ausschreibungsbedingungen,
- Nichteinhaltung des Erfordernisses an einzureichenden Arbeiten lt. Pkt. A. 15. des Ausschreibungstextes,
- verspätete Einreichung einer Wettbewerbsarbeit,
- Verletzung der Anonymität.

A. 7.5. Die Einreichung der Wettbewerbsarbeiten erfolgt anonym; auf den eingereichten Unterlagen dürfen keinerlei Hinweise, die auf den Verfasser schließen lassen, angebracht werden.

- A. 7.6.** Das Recht des sachlichen Eigentums an den eingereichten Unterlagen einer der in die engere Wahl gewählten Wettbewerbsarbeiten geht mit der Bezahlung des Preisgeldes auf den Auslober über,
das Urheberrecht sowie das Werknutzungsrecht bleibt dem Wettbewerbsteilnehmer gewahrt.
- A. 7.7.** Der Auslober hat das Recht der Veröffentlichung von Wettbewerbsarbeiten.
Er ist dabei zum Nennen des/der Namen/-s des/der Verfasser/-s verpflichtet.
- A. 7.8.** Als Wettbewerbssprache gilt Deutsch als vereinbart.

A. 8. Absichtserklärung

Der Auslober beabsichtigt, den vom Preisgericht als bestqualifiziert beurteilten Entwurf zur Gedenkstätte zu verwirklichen.

Der Auslober beabsichtigt weiters, den/die Verfasser des bestqualifizierten Entwurfes mit jenen Leistungen im Rahmen seiner/ihrer Berufsberechtigung/Befugnis zu beauftragen, die für die Verwirklichung dieser Absicht erforderlich sind.

Diese Beauftragung/-en erfolgt/erfolgen im/in vom Wettbewerb unabhängigen Vergabeverfahren gem. BVergG.

A. 9. Preisgelder

- A. 9.1.** Das Preisgericht wird im Zuge der Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten eine Zahl von mindestens 5 und höchstens 9 Arbeiten in die engere Wahl nehmen, und daraus die am besten qualifizierte Wettbewerbsarbeit ermitteln.
Das Preisgericht wird den Verfassern der in die engere Wahl genommenen Wettbewerbsarbeiten gleich hohe Preisgelder zuerkennen.
- A. 9.2.** Für die Preisgelder steht ein Betrag
von insges.

Eur	22.500,--
zuzügl. USt.	<u>Eur 4.500,--</u>
Eur	27.000,--

zur Verfügung.
- A. 9.3.** Das Preisgericht ist berechtigt, eine andere als unter Pkt. A. 9.1. und A. 9.2. angeführte Aufteilung der Preisgelder entsprechend der Qualität der eingereichten Wettbewerbsarbeiten vorzunehmen.
Das Preisgericht wird dies jedenfalls hinreichend begründen.
Das Preisgericht kann die Gesamtsumme der Preisgelder lt. Pkt. A.9.2. nicht überschreiten, und muß diese Summe dann voll ausschöpfen, wenn eine Anzahl von den Auslobungsbestimmungen entsprechenden Wettbewerbsarbeiten vorliegt, die mindestens gleich groß oder größer ist als die Anzahl der in die engere Wahl zu nehmenden Wettbewerbsarbeiten.
- A. 9.4.** Ein unter Pkt. A. 9.1. angeführtes Preisgeld kann nur einer Wettbewerbsarbeit zuerkannt werden, in der alle unter Pkt. A. 15. als „einzureichende Arbeiten“ angeführten Unterlagen eingereicht wurden.
Es steht dem Preisgericht frei, bei einzelnen Wettbewerbsarbeiten unter dem Titel von fehlenden einzureichenden Arbeiten lt. Pkt. A. 15. eine Einschränkung in der Zuerkennung von Preisgeldern zu begründen.
- A. 9.5.** Entschädigungen oder sonstige Abgeltungen, die über die unter Pkt. A. 9.1. angeführten hinausgehen, z.B. für über das Erfordernis hinausgehende ausgearbeitete einzureichende Unterlagen, werden nicht geleistet.
- A. 9.6.** Die Begleichung der unter Pkt. A. 9.2. angeführten Preisgelder erfolgt nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses und nach Rechnungslegung durch den Wettbewerbsteilnehmer.

A. 10. Vorprüfung

- A. 10.1.** Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten werden vor der Beurteilung durch das Preisgericht nach objektiv feststellbaren, nachvollziehbaren Kriterien einer Vorprüfung unterzogen, d.h. so analysiert, daß ein nachprüfbarer Vergleich als Grundlage für die Beurteilung möglich ist.
- A. 10.2.** Die Vorprüfung wird vom Berater des Auslobers
- Architekt Dipl.Ing. Helmut Kunze
gegebenenfalls unter Beiziehung weiterer Personen in beratender Funktion durchgeführt.
- A. 10.3.** Die Vorprüfung wird im wesentlichen umfassen:
- die Überprüfung auf Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen;
 - die Durchsicht aller Vorschläge und ihre typologische Darstellung nach dem Ideengehalt als Orientierungshilfe für die Mitglieder des Preisgerichts;
 - die Überprüfung auf Berücksichtigung der Kostenvorgaben.
- A. 10.4.** Die Ergebnisse der Vorprüfung werden dem Preisgericht in einem schriftlichen Bericht (Vorprüfbericht) vorgelegt.
- A. 10.5.** Der Berater des Auslobers steht dem Preisgericht während der Beurteilungssitzung zur Information über die Ergebnisse der Vorprüfung sowie über die Vorschläge selbst zur Verfügung.

A. 11. Preisgericht

A. 11.1.

Seitens des Auslobers wird ein Preisgericht eingesetzt, das wie folgt zusammengesetzt ist:

- Dipl.Ing. Rudolf Schicker
(Amtsführender Stadtrat der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr)
- SR Dipl.Ing. Josef Matousek
(Leiter der Magistratsabteilung 19 Architektur und Stadtgestaltung des Magistrats der Stadt Wien)
- Dipl.Ing. Rudolf Zabrana
(Bezirksvorsteher-Stellvertreter 3. Wiener Gemeindebezirk)
- Mag.arch. Irmgard Frank
Architektin
Wien
- Architekt Univ.-Prof. Dipl.Ing. András Pálffy
Wien
- Dipl.Ing. Cordula Loidl-Reisch
Ingenieurkonsultentin
für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Wien
- Franz West
Wien
- Dr. Avshalom Hodik
(Generalsekretär Israelitische Kultusgemeinde Wien)
- Prof. Rudolf Sarközi
(Vorsitzender Volksgruppenbeirat der Roma und Sinti)
- Mag. Hannah M. Lessing
(Generalsekretärin Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus)
- Roland Schöny
(Projektkurator Kunst im öffentlichen Raum Wien)
- Univ.Prof. Mag. Edelbert Köb
(Direktor Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien)
- Dr. Sylvia Eiblmayer
(Künstlerische Leitung und Geschäftsführung
Galerie im Taxispalais Innsbruck)

A. 11.2. Ersatzpreisrichter

- Dipl.Ing. Hans Peter Graner
(Magistratsabteilung 21 A
Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West
des Magistrats der Stadt Wien)
- Dipl.Ing. Andrea Kreppenhofer
(Magistratsabteilung 19 Architektur und Stadtgestaltung
des Magistrats der Stadt Wien)
- BR Dir. Eduard Voss
(3. Wiener Gemeindebezirk)
- Architekt Dipl.Ing. Finn Erschen
Wien
- Architekt Dipl.Ing. Ernst Beneder
Wien
- Dipl.Ing. Jakob Fina
Ingenieurkonsulent
für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Wien
- Anton Herzl
Wien
- Architekt Dipl.Ing. Heinrich Eller
(Israelitische Kultusgemeinde Wien)
- Andreas Sarközi
(Volkgruppenbeirat der Roma und Sinti)
-
(wird nachgenannt)
- Dr. Brigitte Huck
(freie Kuratorin)
- Dr. Rainer Fuchs
(Stv. Direktor Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien)
- Dr. Hedwig Saxenhuber
(Kuratorin)

A. 11.3.

Experten des Preisgerichtes

- Univ.-Doz. Mag. Dr. Brigitte Bailer-Galanda
(Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes)
- Dr. Matthias Tschirf
(Klubobmann der ÖVP Wien)
- David Ellensohn
(Die Grünen
Stadtrat ohne Geschäftsbereich)

**A. 11.4. Arbeitsweise
des Preisgerichtes**

A. 11.4.1.

Das Preisgericht hat in seiner Konstituierenden Sitzung
am 11. Oktober 2005

- zum Vorsitzenden
Univ.Prof. Mag. Edelbert Köb
- zum Stellvertretenden Vorsitzenden
Architekt Univ.-Prof. Dipl.Ing. András Pálffy
- zum Schriftführer
Dipl.Ing. Andrea Kreppenhofer
gewählt.

A. 11.4.2.

Das Preisgericht wird nach Möglichkeit im Konsens entschei-
den und empfehlen.

Die Preisrichter werden sich in der Beurteilungssitzung nach
Möglichkeit nicht vertreten lassen.

Die Ersatzpreisrichter (Pkt. A. 11.2.) sind nur in Vertretung jener
Hauptpreisrichter stimmberechtigt, denen sie zugeordnet sind,
die Experten des Preisgerichtes (Pkt. A. 11.3.) nehmen an den
Diskussionen im Preisgericht teil, sind jedoch nicht stimmbe-
rechtigt.

(siehe dazu Vorgangsweise des Preisgerichts im Anhang gem.
Pkt. A.11.4.6.)

A. 11.4.3.

Es ist das Ziel des Preisgerichtes, die am besten qualifizierte
Wettbewerbsarbeit zu ermitteln und zur Verwirklichung zu
empfehlen.

Dazu wird das Preisgericht vorher eine engere Wahl von min-
destens 5 und höchstens 9 Wettbewerbsarbeiten treffen, und
entscheiden, welche Wettbewerbsarbeit aus dieser engeren
Wahl als bestqualifiziert beurteilt wird.

Das Preisgericht wird für die Wettbewerbsarbeiten der engeren
Wahl Preisgelder lt. Pkt. A. 9.1. zuerkennen.

Das Preisgericht wird schließlich sowohl für die Wettbewerbs-
arbeiten als auch für die bestqualifizierte Wettbewerbsarbeit ei-
ne erforderliche Zahl von Wettbewerbsarbeiten bestimmen und
reihen, welche im Falle des Ausscheidens einer Wettbewerbs-
arbeit aus formalen Gründen an ihre Stelle treten soll (Nach-
rücker).

A. 11.4.4.

Das Preisgericht wird bei seiner Beurteilung aller eingereichten Wettbewerbsarbeiten die folgenden **Beurteilungskriterien** heranziehen:

- A** Gesamtkonzept
Gedenkstätte und Umraum als städtebaulich-stadtbaukünstlerisches Ensemble
- B** Die Gedenkstätte als Ausdruck des Sinngehalts
als deutliches, eindrückliches und nachhaltig wirksames Zeichen
als bildnerisches Kunstwerk
Gestaltqualitäten,
Dimensionen,
Körper, Räume, Flächen
- C** Die Gedenkstätte im Umfeld
Zusammenspiel und Gegenbilder:
Gedenkstätte und Situierung im Park
Gedenkstätte als markantes Zeichen und/oder Gestaltungselement im Grünraum des Parks
Sinnbezüge, Übergänge, Abstände
Gedenkstätte und unmittelbare Umgebung
Flächenansprüche/Versiegelungen im Erholungsraum des Parks
- D** Wirtschaftlichkeit
nach den Herstellungskosten
nach den Erhaltungskosten

A. 11.4.5.

Das Preisgericht wird

- die eingereichten Beiträge beurteilen,
- die am besten qualifizierte Wettbewerbsarbeit ermitteln,
- und Nachrücker lt. Pkt. A. 11.4.3. bestimmen und reihen.

A. 11.4.6.

Das Preisgericht wird seiner Beurteilungstätigkeit die im Anhang angeführte Vorgangsweise zugrundelegen.

**A. 12. Information
der Wettbewerbsteilnehmer**

A. 12.1. Jeder Wettbewerbsteilnehmer kann zum Wettbewerbsverfahren sowie zur Aufgabenstellung schriftliche Fragen stellen. Solche schriftlichen Anfragen können
spätestens bis **7. November 2005**
an die Ansprechstelle lt. Pkt. 3.1. per Fax gerichtet werden. Schriftliche Anfragen sind anonym einzureichen.

A. 12.2. Für alle Wettbewerbsteilnehmer wird am **11. November 2005**
14,00 Uhr
ein **Informationsgespräch** durchgeführt.
Daran werden

- Mitglieder des Preisgerichtes
- Vertreter des Auslobers
- der Berater des Auslobers

teilnehmen und für organisatorische und Fragen zur Aufgabenstellung zur Verfügung stehen.
Ebenfalls im Zuge des Informationsgespräches werden die fristgerecht eingereichten schriftlichen Fragen dargelegt.
Über alle Gesprächsinhalte, die sich nicht auf Entwurfsfragen beziehen, wird ein Protokoll erstellt und mit der Beantwortung der schriftlichen Fragen den Wettbewerbsteilnehmern zugänglich gemacht.

A. 12.3. Das Protokoll zum Informationsgespräch und die Beantwortung der schriftlichen Fragen wird auf die Homepage des Auslobers (<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe/>) gestellt.
Alle angemeldeten Wettbewerbsteilnehmer, der Auslober und die Mitglieder des Preisgerichtes werden per e-mail oder Telefax über die Aktualisierung der Homepage informiert.

**A. 13. Einreichung
der Wettbewerbsarbeiten**

A. 13.1. Die Wettbewerbsarbeiten können an der Ansprechstelle
bis spätestens **9. Jänner 2006**
24,00 Uhr

abgegeben werden.

Als Nachweis dafür, daß eine Wettbewerbsarbeit abgegeben wurde, wird an der Ansprechstelle bei Übergabe der Unterlagen eine anonyme, nur mit der Kennzahl, unter der die Wettbewerbsarbeit eingereicht wird, gekennzeichnete Übernahmebestätigung ausgestellt.

A. 13.2. Die Wettbewerbsarbeiten können auch im Wege der Post/einer Transportunternehmung an die Adresse der Ansprechstelle gesendet werden.
Bei Einsendung im Wege der Post/einer Transportunternehmung gilt die Einreichfrist als erfüllt, wenn der Einsendungsnachweis
als spätestes Datum den **9. Jänner 2006**
aufweist.

Zum Nachweis der rechtzeitigen Einsendung ist der von der Post/der Transportunternehmung ausgestellte Einsendungsnachweis unmittelbar nach Absendung der Unterlagen per Fax der Ansprechstelle zu übermitteln und im Original im Kuvert C verschlossen an die Ansprechstelle zu senden.

Der Einsendungsnachweis muß mit der Kennzahl versehen sein und darf keine anderen Eintragungen aufweisen, die den Absender erkennen lassen.

Für die Deutlichkeit des Poststempels auf dem Einsendungsnachweis trägt der Absender die Verantwortung.

Als Absender muß der Empfänger angegeben werden.

Die Zusendung muß für den Empfänger porto- und spesenfrei erfolgen.

A. 13.3. Die eingereichten bzw. eingesendeten Wettbewerbsarbeiten müssen als 1 Poststück, mit einer inneren und einer äußeren Verpackung versehen, eingesendet werden.

Die innere Verpackung darf nur mit der Kennzahl, die äußere Verpackung darf nur mit dem beigegebenen und ausgefüllten Adresskleber versehen werden.

A. 14. Wettbewerbsunterlagen

Dem Wettbewerbsteilnehmer sind folgende Unterlagen gem. Pkt. A. 6.3. zugänglich und erhältlich:

- Ausschreibungstext Textteile A., B. und C.,

- Unterlagen zur Einzeichnung des Vorschlages durch die Wettbewerbsteilnehmer:
 - Lageplan M 1 : 2.500
 - 3D-Darstellung (.dwg2000, .dxf R14)

- Unterlagen zur Information der Wettbewerbsteilnehmer:
 - Lage des Wettbewerbsgebietes im Stadtgebiet M 1 : 25.000
 - Strukturplanung Stadtteil ehem. Wiener Aspangbahnhof 19 Seiten DIN A3
auch abrufbar unter: www.iemar.tuwien.ac.at/mais
 - Bebauungsstruktur Stadtteil ehem. Aspangbahnhof überarbeitete Fassung des prämierten Wettbewerbsprojektes A. Wimmer - Ganahl-Ifsits-Larch M 1 : 2.500

- Formblätter:
 - Verfasserbrief,
 - Eignungskriterien F1.1., F.1.2., F.2.1., F.2.2.
 - Einverständniserklärung F.3.

- Kuvert A für den Verfasserbrief und Formblätter
- Kuvert B für schriftliche Fragen
- Kuvert C für den Einsendungsnachweis

- Adresskleber

**A. 15. Einzureichende
Arbeiten**

- zur Gedenkstätte im städtebaulichen Zusammenhang
Lageplan M 1 : 1.000
unter Verwendung des beigeestellten Lageplans
M 1 : 2.500
Gedenkstätte und Umgebungsbereich
mit Darstellung der stadtgestalterischen und
sonstigen Maßnahmen M 1 : 500
Schaubildreihe
als Einzeichnungen in die beigeestellte 3D-Darstellung
- zur Gedenkstätte selbst
Darstellung der Gedenkstätte im einzelnen
Grundrisse, Ansichten, Schnitte, u.a. M 1 : 20
Einzelheiten dazu Maßstab freigestellt
- 2 Blätter freier Wahl
mit Plandarstellungen, Skizzen, erläuternden Texten
zu den wesentlichen Entwurfsgrundsätzen und -merkmalen
- Erläuterungsbericht

**A. 16. Ausführung der
einzureichenden Arbeiten**

- A. 16.1.** Die einzureichenden Arbeiten müssen so ausgearbeitet sein, daß die Erfüllung der Aufgabenstellung mit hinreichender Deutlichkeit ablesbar ist.
- A. 16.2.** Die Darstellungen müssen, soweit vorgegeben, als Einzeichnungen in die beigegebenen Unterlagen eingereicht werden. Sie sollen möglichst als farbliche Überarbeitungen ausgearbeitet sein.
Die Darstellungen müssen genordet sein.
- A. 16.3.** Die vorgegebenen Maßstäbe müssen eingehalten werden.
Die Darstellungen müssen untereinander übereinstimmen.
- A. 16.4.** Die Darstellungen sollen auf Blättern im Format 100 cm (breit) x 90 cm (hoch) eingereicht werden.
- A. 16.5.** Zum Entwurf der Gedenkstätte muß ein Erläuterungsbericht eingereicht werden, der eine zusammenfassende Beschreibung und eine Kostenaufstellung beinhaltet.
Dabei müssen die Entwurfsgrundsätze zu möglichst allen den Vorschlag bestimmenden Gesichtspunkten wiedergegeben werden.
Die Kostenaufstellung muß in der Beschreibung der Kostenstellen und in der Zuordnung der Preise/Kostenansätze so gegliedert sein, daß eine Nachprüfung auf Plausibilität möglich ist.
Der Umfang der anzugebenden Kosten ist im Pkt. B. 2.5. beschrieben.
Der Erläuterungsbericht soll das Format DIN A 4 aufweisen und in 3-facher Ausfertigung eingereicht werden.
- A. 16.6.** Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten müssen in allen ihren Teilen (Pläne, Schriftstücke, u.a.) mit einer aus 6 Ziffern bestehenden Kennzahl bezeichnet werden, die 1 cm hoch und rechts oben anzubringen ist.
Sie muß in allen ihren Teilen die Aufschrift
Wettbewerb
Gedenkstätte für den deportierten Nachbarn
tragen.
- A. 16.7.** Es steht dem Preisgericht frei, nicht geforderte Darstellungen bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

B. Aufgabenstellung

Wettbewerb
Gedenkstätte
für den deportierten Nachbarn
auf dem Gelände
des ehem. Wiener Aspangbahnhofes
Wien 3

B. Aufgabenstellung

B. 1. Aufgabenstellung Schwerpunkte

Die gestellte Aufgabe besteht in der Ausarbeitung eines Vorschlages zu einer Gedenkstätte im zentralen Park des neuen „Stadtteils Aspanggründe“, das mit seinem unmittelbaren und auf dieses abgestimmt gestalteten Umraum als **Stätte des Mahnens, Erinnerns und Gedenkens** an die von 1939 bis 1941 durch die Nationalsozialisten Ausgegrenzten und Verfolgten und von dieser Stelle aus zu ihrer Vernichtung in den Osten Deportierten errichtet werden soll.

Die Gedenkstätte soll ihrem **Sinngehalt deutlich, eindrucklich und nachhaltig** Ausdruck verleihen.

Sie soll ihre **Wirkung** und **Einprägsamkeit** aus ihrer Erscheinungsform selbst, ebenso aber auch aus ihrer besonderen, unverwechselbaren städtebaulich-architektonischen Prägung im zentralen Park inmitten der zukünftigen Bebauung des neuen Stadtteils beziehen.

Dabei gilt es, der grausamen Maßregel der Deportation von Wiener Bürgern, Nachbarn von Wiener Bürgern, und ihren Todesfolgen ein mahnendes **Inbild** zu geben, sich derart von Mahn- und Denkmälern und -zeichen zu anderen Anlässen unterscheidend.

Die Weite des Parkraums und die besondere Gestalt der Bebauungslinien, die diesen Freiraum umschließen werden, ebenso aber der Umstand, daß eine Gestaltidee zu einem Zeitpunkt zu entwickeln ist, zu dem der Raum, in dem diese Gestalt ihre Wirksamkeit erweisen muß, vorerst nur in den Grundzügen definiert werden kann, **erfordert, daß der Gestaltidee jene Kraft innewohnt, die dem Sinngehalt der Gedenkstätte an diesem Ort gerecht wird.**

Dazu kommt, daß der **Umraum**, aus dem die Gedenkstätte in Zukunft ihre Wirksamkeit beziehen soll, wohl konzipiert und auf Projektebene definiert ist, aus dem **derzeit wahrnehmbaren Stadtraum** jedoch **nicht ablesbar** ist.

Der Geländesprung und dessen befestigte Abböschung mit der vorhandenen Bebauung als „Bekrönung“ im südlichen Bereich des neuen Stadtteils, sowie die bestehende Bebauung entlang der Aspangstraße, die das Erscheinungsbild noch prägen,

werden so nicht mehr sichtbar sein, sodaß es dem Betrachter nahezu unmöglich ist, eine Vorstellung von den Ausmaßen, von den Raumabgrenzungen und der Geländeform des zukünftigen zentralen Parks zu gewinnen.

Der Entwerfer ist somit bei der Entfaltung seiner Ideen und bei der Ausarbeitung und Darstellung seines Vorschlages weitgehend auf das virtuelle Bild angewiesen, das ihm mit der beigestellten 3D-Darstellung geboten wird.

Aus diesen Gründen wurde auch davon abgesehen, den derzeitigen Bebauungs- und Geländebestand in den Wettbewerbsunterlagen zu dokumentieren.

Schließlich besteht eine Besonderheit der Aufgabenstellung darin, daß der Entwurf einer Gedenkstätte in einem als Park konzipierten Grünraum gesucht wird, für dessen Gestaltung noch keine ins einzelne gehenden Vorstellungen vorliegen.

Angesichts der Bedeutung der Gedenkstätte ist jedoch die Vorgangsweise angebracht, **Vorschläge** für die **Gestaltung des Parkes** erst dann **einzuholen, wenn** der Entwurf der **Gedenkstätte, die verwirklicht werden** soll, zur **Vorgabe** gemacht werden kann.

Schließlich soll ein Vorschlag **verwirklichbar**, d.h. technisch und in vertretbarem Kostenrahmen durchführbar (siehe Pkt. B. 2.5.) sein.

B. 2. Aufgabenstellung im einzelnen und Vorgaben

B. 2.1. Standort der Gedenkstätte

- Für die Gedenkstätte kommt ein Standort im Bereich des zukünftigen zentralen Parks zwischen dem „Platz der Opfer der Deportation“ und der den Park querenden Autobus-Verbindungsstraße in Frage.
Für die Gedenkstätte ist die Nähe zur ‘Aron Menczer-Schule’, mit dem Gedenkraum, der hier eingerichtet werden soll, sowie eine Sinn- und Sichtverbindung zum „Platz der Opfer der Deportation“ bestimmend.
„Platz der Opfer der Deportation“ und Mahnmal sollen erhalten bleiben.
- Für die Situierung der Gedenkstätte ist von Bedeutung, daß der Sinnbezug zur ‘Aron Menczer-Schule’ seinen Ausdruck findet.
Darüberhinaus ist wichtig, daß die Gedenkstätte im neuen Stadtteil sehr gut sichtbar und fußläufig von den angrenzenden Bebauungen, den zentralen Einrichtungen und den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gut erreichbar ist.

B. 2.2. Die Gedenkstätte

- Sichtbarkeit, Wahrnehmbarkeit und Einprägsamkeit der Gedenkstätte sind unverzichtbar.
Dies gilt für die Wirksamkeit des Erscheinungsbilds sowohl aus der kurzen Distanz als auch vom umgebenden Stadtraum aus, von den übergeordneten Straßenräumen ebenso wie vom Joseph Schmidt-Platz und vom Bereich Rennweg - Landstraßer Hauptstraße, den dort geplanten zentralen Einrichtungen samt Vorplätzen, sowie von den einzelnen Freiräumen und Sichtschneisen zwischen den Blöcken der zukünftigen Bebauung.
- Inwieweit figurale Gestaltungen ganz oder in Teilen das Erscheinungsbild der Gedenkstätte bestimmen sollen, bleibt der künstlerischen Verantwortung jedes Wettbewerbsteilnehmers überlassen.
- Die Wahl der künstlerischen Mittel beim Entwurf der Gedenkstätte wird jedenfalls nicht eingeschränkt.
Für Ausmaße, Materialwahl, Herstellungstechniken und andere Form-, Bild- und Gestaltbestimmungen werden keine Vorgaben gemacht.
- Die Gestaltung der unmittelbaren Umgebung, die mit der Gedenkstätte untrennbar gedacht, gestaltet und mit dieser als eine Einheit verwirklicht werden soll (siehe dazu Pkt. B. 2.3.), ist ebenso Gegenstand und Teil der Wettbewerbsaufgabe.
Ihre Darstellung muß allen Anforderungen des Ausschreibungstextes (siehe Pkt. A. 15. und A. 16.) entsprechen.

B. 2.3. Die Gedenkstätte im Umraum

- Es ist gemeinsames Ziel der Initiatoren und der Stadtplanung, die Gedenkstätte zu einem eigenständigen, markanten Zeichen, gleichzeitig aber auch zu einem der Elemente im weiten Freiraum des Parks werden zu lassen, die diesen mit den Wegen und Plätzen, den Wiesen, Blumen und Bäumen als einen besonderen Ort der Ruhe, des Verweilens, des Begegnens, eben auch des Gedenkens, prägen.
Keinesfalls soll die Gedenkstätte und ihr Umraum innerhalb des Parks, isoliert und abgegrenzt, als einengend, absperrend, 'im Wege stehend' wirken und empfunden werden.
Eine abgegrenzte Fläche, die von der Gedenkstätte in Anspruch genommen werden kann, wird daher nicht vorgegeben.
- Die unmittelbare Umgebung der Gedenkstätte, wie in Pkt. B. 2.2. angesprochen, muß als Gegenstand und Teil der Wettbewerbsaufgabe in die Ausarbeitung des Vorschlags einbezogen werden.
- Für die unmittelbare Umgebung der Gedenkstätte werden folgende Vorschläge erwartet:
 - Raum und Fläche für Gedenkanklässe und größere Feiern in ausreichendem Ausmaß,
 - Gestaltung der Schwellenbereiche und Übergänge,
 - ev. erforderliche Sicherungs- und Sicherheitseinrichtungen,
 - Beleuchtungen, Beschriftungen, Signale, Symbole, Merkzeichen,
 - Einrichtungen zur Information und Dokumentation,
 - Einrichtungen der Stadt- und Grünraummöblierung.
- Es steht den Wettbewerbsteilnehmern frei, über die Gedenkstätte hinausgehend auch Vorschläge zur Gestaltung des zentralen Parks oder von Teilbereichen vorzulegen, jedenfalls dann, wenn es das Entwurfskonzept erfordert.
In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeiten, die topografischen Gegebenheiten als besondere Gestaltungselemente zu nutzen, hingewiesen.
Es muß Berücksichtigung finden, daß die Einhausung der unterirdisch geführten Trasse der Schnellbahnlinie S 7 nur beschränkt für Auflasten (2-geschoßiger Hochbau) ausgelegt ist.

B. 2.4. Städtebauliche Rahmenbedingungen

B. 2.4.1.

Die Entwicklung des neuen „Stadtteils Aspanggründe“

Die „Aspanggründe“ stellen nach Auflassung des ehemaligen „Aspangbahnhofes“ eines der wichtigen und wesentlichen Gebiete der Stadtentwicklung in Wien dar.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 22 ha und weist ein sehr großes Nutzungspotential für neue Wohnungen, Arbeitsstätten, Freizeit- und Erholungsflächen und -einrichtungen samt Folgeeinrichtungen für soziale Infrastruktur auf.

Die derzeit ungenutzten Flächen waren bereits, zurückreichend bis in die Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, Gegenstand mehrfacher Entwicklungsabsichten, die aber über grundsätzliche Überlegungen hinaus nicht weiter verfolgt wurde.

Die auf Initiative der Wiener Stadtplanung schließlich umgesetzte Tieflegung der Trasse der S 7 Schnellbahnlinie, die durch dieses Gebiet lief, öffnete die Möglichkeit, in Verbindung mit der Neuerrichtung der Schnellbahnstation St. Marx, die Verwertungsmöglichkeiten einer aktuellen Prüfung zu unterziehen und konkret werden zu lassen.

Im Jahre 1999 wurde im Sinne der Arbeitsgemeinschaft EUROGATE, in der die Stadt Wien sowie die Grundstückseigentümer vertreten waren, der britische Architekt Sir Norman Foster (Foster Partners), mit der Erstellung eines „master-plans“ beauftragt. Unter Berücksichtigung wesentlicher geänderter Parameter, vornehmlich den öffentlichen Verkehr betreffend, war es notwendig, den Foster'schen Entwurf zu aktualisieren: es wurde auf seiner Grundlage von den Dienststellen der Stadt Wien der „Strukturplan Aspanggründe“ entwickelt, welcher im Jahr 2002 vom Wiener Gemeinderat beschlossen wurde.

In der Folge wurde zur Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen dafür, in welcher Weise die grundsätzlich festgelegten Nutzungs- und Funktionsverteilungen im einzelnen, unter Berücksichtigung der besonderen topographischen Verhältnisse und des Verkehrs, mit dem Anspruch auf eine in städtebaulich-stadtgestalterischer Hinsicht qualitätvolle Lösung umgesetzt werden können, wurde von der BIG BundesimmobilienGesellschaft mbH, der BAI Bank Austria Immobilien GmbH und dem Wohnfonds Wien im Zusammenwirken mit der MA 21A im Herbst 2004 ein nicht offener städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt.

Mit Vorliegen der Ergebnisse dieses Wettbewerbs, aus dem der Vorschlag von Architekt Albert Wimmer, in einem Teilgebiet des Architektenteams Ganahl-Ifsits-Larch als bestqualifiziert hervorging, und auf der Grundlage einer Überarbeitung dieses Vorschlages sind nunmehr die Rahmenbedingungen für die weiteren Schritte der Detailplanung und Umsetzung gegeben. Sie bilden die Rahmenbedingungen für den Entwurf der Gedenkstätte, wie sie unter Pkt. B. 2.4.2. zusammengefaßt sind.

B. 2.4.2.

Städtebauliche Rahmenbedingungen für die Gedenkstätte

Auf der Grundlage der Überarbeitung des Wettbewerbsprojektes A. Wimmer - Ganahl-Ifsit-Larch und von Informationen durch die zuständige Magistratsabteilung werden die für die Gedenkstätte gültigen städtebaulichen Rahmenbedingungen wie folgt zusammengefaßt:

- Für den Standort der Gedenkstätte gelten die unter Pkt. B.2.1. angeführten Vorgaben, sowie die Darstellungen im Lageplan M 1 : 2.500 lt. Pkt. A. 14. des Ausschreibungstextes.
- Die den Park querende Autobus-Verbindungsstraße dient ausschließlich dem Autobusverkehr und steht dem übrigen Individualverkehr nicht zur Verfügung.
- Für die angrenzende Bebauung im Bogensegment nordöstlich des zentralen Parks sind die Ausmaße der Baublocks und der dazwischen liegenden Freiräume, und die bauklassenmäßigen Höhenbegrenzungen vorgegeben (siehe Lageplan M 1 : 2.500 lt. Pkt. A. 14. des Ausschreibungstextes).

Die architektonische Gestaltung der Gebäude im einzelnen und in der Abfolge der Häuserfronten ist in der Überarbeitung des Wettbewerbsprojektes Albert Wimmer - Ghanahl-Ifstis-Larch nur im Grundsatz aufgezeigt; sie ist offen und wird erst im Zuge der Planung der einzelnen Gebäude festzulegen sein.

Für den Entwurf der Gedenkstätte muß daher davon ausgegangen werden, daß Einprägsamkeit und Unverwechselbarkeit der Gedenkstätte in ihrem Erscheinungsbild unabhängig von der Durchbildung der zukünftigen Fassaden der angrenzenden Bauungen gegeben sein muß.

- Die Feststellungen bezüglich des nordöstlich des zentralen Parks angrenzenden Bogensegments der neuen Bebauung haben analog für das Bogensegment der südwestlich den Park abschließenden zukünftigen Bebauung Gültigkeit.
- Die Topografie des zentralen Parks ist bestimmt durch einen Höhenanstieg von 12 - 14 m des Geländes zwischen Aspangstraße und Landstraßer Gürtel. Dabei folgt auf einen geringen Anstieg im nordwestlichen Drittel ein terrassenartiger Geländesprung und ein weiterer Anstieg in den südlichen 2 Dritteln.

Die Gestaltung des zentralen Parks ist einer Entscheidung nach einer späteren Planungsphase bzw. eines Wettbewerbs vorbehalten; es kann daher nur die derzeitige Höhenentwicklung im Bereich des zukünftigen zentralen Parks generell angegeben werden.

(siehe dazu Höhenschichtlinien im Lageplan M 1 : 2.500).

Die Erschließungsstraße von der Landstraßer Hauptstraße aus zur Adolf Blamauer-Gasse ist höhenmäßig mit einem annähernd gleichmäßigen Anstieg von Ost nach West von 20,1 bis ca. 27,6 bereits festgelegt, sodaß sich bei der Querung des Höhengrundes ein Geländeeinschnitt ergibt. Die Frage, welche Maßnahmen zur Ausformung des Geländes hier ergriffen werden sollen, ist nur im Zusammenhang mit der endgültigen Gestaltung des Parks zu entscheiden und daher noch offen.

Bei einer Situierung der Gedenkstätte nordwestlich angrenzend an die Autobus-Verbindungsstraße ist somit beim Entwurf der Gedenkstätte selbst und ihres Umraums auch auf diesen Gesichtspunkt der Aufgabenstellung einzugehen.

- Für die 'Aron Menczer-Schule', in der ein Gedenkraum für die Opfer der Deportationen eingerichtet wird, besteht die konkrete Bauabsicht.

Sie soll am ausgewiesenen Standort errichtet werden.

Außer der bauklassenmäßigen Begrenzung der Bauhöhe können dazu keine weiteren Angaben, z.B. über Baukörpergliederung oder Fassadendurchbildung, gemacht werden.

Für dieses Bauvorhaben ist die Auslobung eines Architektenwettbewerbs vorgesehen.

B. 2.5. **Verwirklichung**

Mit der Verwirklichung der Gedenkstätte soll 2007 begonnen werden.

- Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten müssen einen umsetzbaren Vorschlag zeigen.
Für die Beurteilung der Verwirklichbarkeit müssen im Erläuterungsbericht die technische Herstellung und die Herstellungskosten für die Gedenkstätte mit hinreichendem Informationsgehalt dargestellt werden.
(siehe Pkt. A. 16.5.).
- Für die Verwirklichung des Vorhabens werden die folgenden **Kostenvorgaben** gemacht:

Für die Gedenkstätte selbst wird seitens des Auslobers, anhand von vergleichbaren Objekten, mit einem Kostenrahmen von EUR 400.000,-- inkl. USt. gerechnet.

Wohl aber wird erwartet, daß der Kostenaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu den gestalterischen Mitteln steht, mit denen dem Sinngehalt des Mahnens, Erinnerns und Gedenkens eindrücklich und nachhaltig Ausdruck verliehen wird. (siehe Pkt. B. 1.).

Der Aufwand an Kosten steht nicht in direktem Verhältnis zu jener Wirkung und Einprägsamkeit, die damit erzielt werden soll.

Die Kosten der Gedenkstätte sind vom Wettbewerbsteilnehmer als Teil des Erläuterungsberichtes und wie dort unter Pkt. A. 16.5. gefordert, darzustellen.

Die anzugebenden Kosten umfassen alle Aufwendungen, d.s. die Herstellung und Errichtung der Gedenkstätte selbst sowie alle stadtgestalterischen und sonstigen Maßnahmen, die im Konzept des Wettbewerbsteilnehmers im Zusammenhang mit der Gedenkstätte für deren Erscheinungsbild als erforderlich gedacht und vorgeschlagen werden und mit diesen eine künstlerische Einheit bilden sollen, z.B. Gelände und Oberflächengestaltung in der unmittelbaren Umgebung, Beleuchtungen und ergänzende Installationen, Abgrenzungen u.a..

Die vom Wettbewerbsteilnehmer angegebenen Kosten der Gedenkstätte werden im Zuge der Vorprüfung auf Plausibilität überprüft.

C. Zusatzinformationen

C. Zusatzinformationen

C. 1.

Wiener Erinnerungszeichen zu Widerstand und Verfolgung

Seit 1945 erinnern in Wien zahlreiche Denkmäler und Gedenkstätten an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1938–1945) sowie des österreichischen autoritären "Ständestaats" (1934–1938). Denkmäler wie der *Gedenkstein der Stadt Wien für die Opfer des Faschismus* (1948) und die *Gedenkstätte der Republik Österreich für den österreichischen Freiheitskampf* (1965) ehren die Opfer des österreichischen Widerstandskampfs gegen den Nationalsozialismus.

Seit den 1980er Jahren prägen Zeichensetzungen einer neuen Gedenkkultur für die Opfer des Holocaust den öffentlichen Raum der österreichischen Bundeshauptstadt. Als signifikanteste Denkmäler, auch hinsichtlich ihrer künstlerischen Relevanz, sind Alfred Hrdlickas *Denkmal gegen Krieg und Faschismus* auf dem Albertinaplatz (1988) und Rachel Whitereads' *Holocaust-Denkmal* auf dem Judenplatz (2000) zu nennen.

Nicht allein diese im öffentlichen Raum präsenten Denkmäler machen Wien heute zu einer "Stadt der Erinnerung" an die NS-Verbrechen. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Erinnerungszeichen (Denkmäler, Gedenktafeln, Straßenbezeichnungen etc.) den Opfern des Nationalsozialismus, und im besonderen den österreichischen Jüdinnen und Juden, die vertrieben und ermordet wurden, gewidmet.

Auswahl von Erinnerungszeichen in Wien

Mahnmal gegen Krieg und Faschismus
1010, Albertinaplatz

Gedenkstein für Angehörige der Wiener Feuerwehr
1010, Am Hof 10 (Feuerwehrzentrale)

Gedenktafel der Österreichischen Franziskanerprovinz im Vorraum der Antoniuskapelle
1010, Franziskanerplatz 4 (Franziskanerkirche)

Gedenkraum für die Opfer des österreichischen Freiheitskampfes in der Krypta des Äußeren Burgtors
1010, Heldenplatz

Holocaust-Mahnmal
1010, Judenplatz

C. 1.

Gedenktafel der Erzdiözese Wien am Judenplatz
1010, Judenplatz 6

Gedenktafel der Jüdischen Gemeinden am Judenplatz
1010, Judenplatz

Denkmal für die Opfer der NS-Gewaltherrschaft am Morzinplatz,
Standort des ehemaligen Hotel Metropol, 1938 bis 1945 Sitz der
Gestapo-Leitstelle Wien
1010, Morzinplatz

Gedenktafel am Parlament mit den Namen von zwölf Parlamentari-
ern, die von den Nationalsozialisten ermordet wurden
1010, Dr. Karl Renner-Ring 3

Gedenkstätte für die Opfer des österreichischen Freiheitskampfes
1938–1945 in der Saltorgasse / Dokumentationszentrum des Bun-
des Jüdischer Verfolgter ("Wiesenthal-Zentrum")
1010, Saltorgasse 6 (Leopold Figl-Hof)

Gedenktafel der Bundespolizeidirektion Wien für während der NS-
Zeit ermordete Polizeibeamte
1010, Schottenring 7–9 (1. Stock, Vorraum zum Festsaal)

Gedenktafeln in der Synagoge in der Seitenstettengasse
1010, Seitenstettengasse 4

Gedenkstätten im und am Stephansdom
1010 Wien, Stephansplatz

Gedenktafel für unmittelbar vor der Befreiung Wiens ermordete Jü-
dinnen und Juden in der Förstergasse
1020, Förstergasse 7

Gedenksäule für "Gerechte", Im Werd in der Leopoldstadt (2. Wie-
ner Gemeindebezirk)
1020, Im Werd/Ecke Leopoldsgasse

Gedenkstein zur Erinnerung an den Protest Mexikos gegen den
"Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich 1938
1020, Mexikoplatz

Gedenktafel zur Erinnerung an den beim Novemberpogrom 1938
zerstörten Leopoldstädter Tempel
1020, Tempelgasse 5

Mahnmal zur Erinnerung an die Zehntausenden österreichischen
Jüdinnen und Juden, die in den Jahren 1939–1942 vom ehemaligen
Aspangbahnhof in die Vernichtungslager deportiert und dort er-
mordet wurden
1030, Platz der Opfer der Deportation

Heldendenkmal der Roten Armee
1030, Schwarzenbergplatz

C. 1.

Maria Restituta-Hof, Gedenktafel zur Erinnerung an die Widerstandskämpferin Maria Restituta (Helene Kafka)
1050, Margaretenstraße 105 (städtische Wohnhausanlage)

Gedenktafeln für Mitglieder von katholisch-konservativen Widerstandsgruppen im Kreuzgang des Minoritenkonvents
1080, Alser Straße 17 (Minoritenkonvent)

Gedenkstätten für Opfer der NS-Justiz im und am Landesgericht für Strafsachen Wien
1080, Landesgerichtsstraße 11

Gedenkstätte des Österreichischen Cartellverbandes für von den Nationalsozialisten ermordete katholische Couleurstudenten
1080, Lerchenfelderstraße 14

Gedenktafel für die Elise Richter, erste habilitierte Frau in Österreich, Professorin für Romanistik an der Universität Wien, ermordet in Theresienstadt
1090, Spitalgasse 2-4, Universitätscampus, Altes AKH, Romanistisches Institut der Universität Wien

Gedenktafel für Angehörige der tschechischen und slowakischen Minderheit in Österreich, die als Widerstandskämpfer ermordet wurden
1100, Leibnitzgasse 10 (neben dem Schuhgeschäft Reno)

Mahnmal für die Opfer des Faschismus der Jahre 1934-1945 am Reumannplatz
1100, Reumannplatz

Gedenkstätte in Erinnerung an die Roma, Sinti und Lovara, denen die Hellerwiese als Winterlager diente und die im Jahr 1941 von den Nationalsozialisten deportiert wurden
1100, Barankapark

Mahnmal für das KZ-Nebenlager Saurer-Werke ("Wien-West") des KZ Mauthausen
1110, Haidestraße 22

Mahnmal für österreichische Eisenbahner in der ÖBB-Hauptwerkstätte Simmering
1110, Grillgasse 48

Denkmal für die österreichischen Spanienkämpfer am Wiener Zentralfriedhof
1110, Simmeringer Hauptstraße 234/Zentralfriedhof Tor 2 Gruppe 28/Reihe 42

Gedenkkreuze und Gedenksteine für Opfer des NS-Regimes in der Gruppe 40 des Wiener Zentralfriedhofs
1110, Simmeringer Hauptstraße 234/Zentralfriedhof Tor 2 Gruppe 40

Mahnmal der Stadt Wien am Zentralfriedhof, gewidmet den Opfern für ein freies Österreich 1934-1945
1110, Simmeringer Hauptstraße 234/Zentralfriedhof Tor 2 Gruppe 41, Rundplatz

C. 1.

Erinnerungszeichen für die Opfer des Holocaust in der Zeremonienhalle im Neuen jüdischen Friedhof des Wiener Zentralfriedhofs 1110, Simmeringer Hauptstraße 244/Zentralfriedhof/Neuer jüdischer Friedhof

Massengräber ungarischer Juden, die 1944/45 in verschiedenen Lagern im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien umkamen, am Wiener Zentralfriedhof/ Neuer jüdischer Friedhof 1110, Simmeringer Hauptstraße 244/Zentralfriedhof/Neuer jüdischer Friedhof Gruppe 22

Gedenkraum und Gedenktafeln für die Opfer der NS-Euthanasie im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien auf der Baumgartner Höhe 1140, Baumgartner Höhe 1 (Psychiatrisches Krankenhaus der Stadt Wien)

Gedenktafel für ungarische Jüdinnen und Juden, die im Haus Hackengasse-Goldschlagstraße 1944/45 interniert waren 1150, Hackengasse 11

Mahnmal für den Widerstandskämpfer Kaplan Heinrich Maier in der Kirche St. Leopold 1180, Bischof Faber-Platz (Kirche St. Leopold)

Gedenktafel im Schulhof des Bundesrealgymnasiums Wien 18 zur Erinnerung an 88 jüdische Schüler, die 1938 nach dem "Anschluss" Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland aus der Schule ausgeschlossen wurden 1180, Schopenhauerstraße 49 (Bundesrealgymnasium Wien XVIII)

Gedenktafel für die vertriebenen Juden des Karl Marx Hof 1190, Boschstraße 9

Mahnmal der Kommunistischen Partei Österreichs für die Opfer des Widerstands der österreichischen Arbeiterbewegung 1200, Höchstädtplatz

Anton Schmid-Hof, Gedenktafel für Anton Schmid, hingerichtet am 13. 4. 1942, der als Unteroffizier der deutschen Wehrmacht Hunderte Jüdinnen und Juden im Wilnaer Getto gerettet hat 1200, Pappenheimgasse 31/Leipziger Straße 38-40 (städtische Wohnhausanlage)

Gedenktafel im Gebäude des Bundesgymnasium Karajangasse (Wien 20), das nach dem "Anschluss" vom März 1938 bis 1939 als Durchgangslager und Sammelstelle für die von der Gestapo Verhafteten diente 1200, Unterbergergasse 1/Karajangasse (Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien XX.)

Gedenktafel die österreichischen Freiheitskämpfer Major Karl Biedermann, Hauptmann Alfred Huth und Oberleutnant Rudolf Raschke, die am 8. April 1945 in Floridsdorf Am Spitz hingerichtet wurden 1210, Am Spitz 1

Gedenkstein für hingerichtete Deserteure am ehemaligen Militärschießplatz Kagran (Donaupark) 1220, Arbeiterstrandbadstraße 126 (Donaupark)

C. 2.

Skizze

zur Geschichte der Wiener Juden bis 1938

Die Ansiedlung von Juden in Wien läßt sich urkundlich erstmals 1194 nachweisen, und zwar im Bereich der heutigen Seitenstetten- bzw. Judengasse, später auch rund um den heutigen Judenplatz bis hin zur Wipplingerstraße.

Die Wiener Juden waren damals vor allem in der landesfürstlichen Finanzverwaltung und im Geldhandel tätig, und erfüllten als solche - so wie der Münzmeister Schlom, der im Dienste Herzog Friedrich I stand und 1196 ermordet wurde - eine wichtige wirtschaftliche Funktion. Letztere verloren sie jedoch sukzessive, als christliche Bankhäuser entstanden und sie nur mehr als Pfandleiher fungieren durften. Dementsprechend enthielt das am Ende des 13. Jahrhunderts entstandene Wiener Stadtrechtbuch beispielsweise zahlreiche Bestimmungen hinsichtlich des Pfandgeschäftes von Juden, die von ihrer christlichen Umwelt nicht mehr nur als "Gottesmörder" und "Söhne des Teufels", sondern auch als "Wucherer" diffamiert wurden.

Im 13. Jahrhundert tauchten in Europa erstmals die Beschuldigungen auf, Juden würden zu rituellen Zwecken christliche Kinder töten und geweihte Hostien schänden. Diese Anschuldigungen führten zu furchtbaren Pogromen, denen tausende Juden zum Opfer fielen. In der Regel steckten hinter solchen Beschuldigungen wirtschaftliche Motive: Bürger und Adelige waren bei den jüdischen Geld- und Pfandleihern verschuldet und hofften, sich durch deren Vertreibung ihrer Schulden entledigen zu können; so auch in Wien, wo die Juden 1420/21 auf Grund des Vorwurfs einer angeblichen Hostienschändung vertrieben bzw. verbrannt, ihre Häuser von Herzog Albrecht V. verschenkt und verkauft wurden.

Bis 1624 durften sich in Wien keine Juden - abgesehen von wenigen Ausnahmen - ansiedeln. Erst Ferdinand II erteilte 1624 das Privileg zur Ansiedelung von Juden im Unteren Werd, allerdings durften sie weder Land besitzen noch ein Handwerk ausüben, da sie als Nichtchristen keiner Handwerkszunft angehören konnten: sie mußten sich auf den Geldhandel bzw. den Handel mit „nichtzünftigen“ Waren, wie Altwaren oder in Manufakturen hergestellte Waren, beschränken und schienen damit das antijüdische Stereotyp des "Trödel-" und "Wucherjuden" zu bestätigen. 1669/70 kam es unter Leopold I zur neuerlichen Vertreibung, nachdem sich die Bürger der Stadt Wien, die sich der wirtschaftlichen Konkurrenz der Juden entledigen wollten, bereit erklärt hatten, den Ausfall der „Judensteuer“ selbst zu begleichen.

C. 2.

Im 18. Jahrhundert gelang es einigen wenigen jüdischen Familien, die meist als Bankiers und Heereslieferanten das Kaiserhaus und den Hochadel mit Krediten und Kriegsausrüstung versorgten, ihren Aufenthalt in der Stadt durch die Zahlung hoher Summen zu erkaufen. So zählten beispielsweise die Familien Oppenheimer, Wertheimer und Schlesinger zu dieser dünnen Schicht der "Tolerierten", die allerdings vollkommen von der Gunst des Herrschers abhängig waren.

Die Ideen der Aufklärung warfen erstmals auch die Frage nach der bürgerlichen Gleichstellung der Juden auf.

Das Toleranzpatent Josephs II von 1782 beseitigte zwar verschiedene diskriminierende Bestimmungen (z.B. „Judenzoll“ = Leibmaut) und gestattete den Juden auch die freie Gewerbeausübung, doch nach wie vor durften sie beispielsweise keiner Handwerkszunft angehören.

Erst 1867 erhielten die Juden Österreichs die bürgerliche Gleichstellung.

Bereits vor 1848 war es Juden vereinzelt erlaubt worden, sich an der Gründung von Fabriken zu beteiligen.

Nun ermöglichten die beginnende industrielle Revolution und die liberal-kapitalistische Gesellschaft die Auflösung alter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen und damit den Aufstieg relativ vieler Juden in Industrie, Wissenschaft und Kunst.

Traditionsgebundene, von der Industrialisierung mit Deklassierung bedrohte Schichten wie Handwerker, Kleingewerbetreibende und Bauern betrachteten diesen Aufstieg mit Angst und Misstrauen und fühlten sich daher von der antijüdischen bzw. antisemitischen Propaganda, deren Träger in Österreich bzw. in Wien vor allem konservative, christlich orientierte sowie die im Entstehen begriffenen rassistischen, deutsch-nationalen Parteien und Gruppierungen waren, angezogen. So setzte der christlich-soziale Wiener Bürgermeister Karl Lueger als einer der ersten Politiker den Antisemitismus als politisches Instrument ein, indem er die Ängste der mittelständischen und kleinbürgerlichen Schichten ausnutzte und den Kampf gegen "die kapitalistischen Juden" in den Mittelpunkt seiner politischen Propaganda stellte.

Als am Ende des ersten Weltkrieges Tausende Juden aus den östlichen Teilen der Monarchie nach Wien flohen, schürte die antisemitische Propaganda systematisch und erfolgreich die Angst vor der angeblich drohenden "Überfremdung".

Verbitterung über den verlorenen Krieg und soziales Elend waren in der 1. Republik der ideale Nährboden dafür, dass der Antisemitismus zu einem populären Element in fast allen politischen Lagern wurde.

Mit dem "Anschluss" Österreichs wurde der Antisemitismus teil der staatstragenden Ideologie und bis zur letzten mörderischen Konsequenz umgesetzt: von den knapp 180 000 in Wien lebenden Juden wurden ein Drittel im Zuge der Shoa ermordet.

C. 3.

**Angaben zu den 1939 bis 1942
vom Aspangbahnhof abgegangenen Deportationen**

**1. Die ersten Deportationen nach Polen 1939
(Nisko-Aktion)**

Der Kriegsausbruch am 1. September 1939 beschränkte die Möglichkeiten zur weiteren Flucht und Vertreibung der Juden aus dem "Deutschen Reich".

Da die nationalsozialistische Führung weiter an ihrer Forderung, das "Reich" "judenrein" zu machen, festhielt, plante Adolf Eichmann, Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, die seit August 1938 die Vertreibung der Juden forciert hatte, die Schaffung eines "Judenreservates" im Gebiet östlich von Nisko am Fluss San an der Grenze des "General-gouvernements". Obschon dieser Plan nicht mehr realisiert wurde, ließ der Chef des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) Reinhard Heydrich, dem von Reichsführer SS Heinrich Himmler die Organisation der Zwangsumsiedlung übertragen worden war, Deportationstransporte aus Wien und Moravska Ostrava / Mährisch Ostrau nach Nisko zusammenstellen.

Im Rahmen dieser Aktion gelangten von Wien aus zwei Transporte nach Nisko, der erste am 20. Oktober 1939 mit 912 und der zweite am 26. Oktober 1939 mit 672 Männern. Die Erstellung der Liste von 1.000 - 2.000 "Auswanderern" wurde der Israelitischen Kultusgemeinde übertragen. Die "Interessenten" für diesen Transport wurden jedoch bewußt getäuscht: die IKG wurde genötigt, in einer Aussendung an die jüdische Bevölkerung den betroffenen Personen einen weitgehenden Handlungsspielraum zum Aufbau einer neuen Existenz zuzusichern.

Die Realität in Nisko sah anders aus: nur ein kleiner Teil der aus Wien Deportierten, etwa 200 Männer, gelangte in das Lager, wogegen die Mehrheit unter Abfeuerung von Schreckschüssen über die deutsch-sowjetische Demarkationslinie gejagt wurde. Die meisten dieser Deportierten bemühten sich bei den sowjetischen Behörden um Rückkehrmöglichkeiten nach Wien, weshalb sie der NKWD, die stalinistische Geheimpolizei, als politisch "unzuverlässig" einstufte und in Zwangsarbeitslager brachte. Aus diesen Lagern kehrten bis 1957 nur etwas mehr als 100 Männer nach Wien zurück.

Nach dem Abbruch der Gesamtaktion wurden im April 1940 von den in Zarzecze bei Nisko als Personal zurückbehaltenen Männern 198 nach Wien zurückgeschickt - viele von ihnen wurden mit späteren Transporten neuerlich deportiert.

C. 3.

**2. Deportationen in das "Generalgouvernement",
Februar/März 1941
Opole**

Am 15. und am 26. Februar 1941 verließen zwei Deportations-transporte mit 2.003 jüdischen Männern, Frauen und Kindern den Wiener Aspangbahnhof mit dem Ziel Opole, einer Kleinstadt südlich von Lublin.

Opole hatte eine traditionsreiche jüdische Gemeinde, zu Kriegsbeginn lebten hier ca. 4.000 Juden, was einem jüdischen Bevölkerungsanteil von knapp 70 Prozent entsprach, ein Anteil, der sich nach Kriegsbeginn durch Zwangsumsiedler aus anderen Teilen Polens weiter erhöhte.

Bis März 1941 wurden ca. 8.000 Juden in das nunmehr in Opole errichtete Ghetto deportiert. Die Unterbringung der Neuan-kömmlinge erfolgte teilweise bei ortsansässigen Juden, teilweise in Massenquartieren, wie einer Synagoge, und in neu errichteten Barracken.

Im Ghetto war die Bewegungsfreiheit der Insassen nicht eingeschränkt, es fehlten Absperrungen, jedoch war das Verlassen Opoles ohne behördliche Genehmigung bei empfindlicher Strafe verboten.

Die Kontrolle des Ghettos übernahmen der Sicherheitsdienst der SS (SD), Gendarmerie und, nach Zeugenaussagen zu schließen, auch deutsche Wehrmachtsangehörige. Bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes waren die Ghettobewohner im wesentlichen auf sich selbst angewiesen. Ab Mai 1941 wurden ca. 800 arbeitsfähige Männer zur Zwangsarbeit in Deblin eingesetzt.

Bereits im Frühjahr 1942 begann die Liquidation des Ghettos von Opole. Am 31. März 1942 ging ein Transport in das Vernichtungslager Belzec ab, und im Mai und Oktober 1942 folgten Deportationen in das Vernichtungslager Sobibor.

Von den 2.003 Wiener Juden sind 28 Überlebende bekannt.

C. 3.

**3. Von der Deportation zum Genozid
Herbst 1941**

Dienten die im Oktober 1939 und im Frühjahr 1941 durchgeführten Deportationen noch der Vertreibung der Juden aus Österreich, so führten die im Oktober und November 1941 von Wien abgehenden Transporte bereits in den Tod. Im Zuge des Krieges gegen die Sowjetunion war das nationalsozialistische Regime von der Vertreibungs- zur Vernichtungspolitik übergegangen. Die in der nationalsozialistischen Bürokratsprache verharmlosend "Endlösung der Judenfrage" genannte Ermordung des Großteils der europäischen Juden, in heutiger Diktion: der Holocaust, oder die Shoah, war ein in der Geschichte singuläres Ereignis; zum erstenmal hatte ein höchst entwickeltes Industrieland auf hohem kulturellen Niveau unter Einsatz aller staatlichen Machtmittel einen planmäßigen, systematischen Genozid an einer Bevölkerungsgruppe betrieben. Die Nationalsozialisten hatten bei ihrer Machtergreifung 1933 noch kein detailliertes Programm zur Judenvernichtung, wengleich Hitler bereits in "Mein Kampf" im Zusammenhang mit den Juden von Giftgas sprach und die Bereitschaft zur physischen Gewalt gegen Juden bei vielen seiner Anhänger vorhanden war. Bis 1939 versuchte das nationalsozialistische Regime eine "Lösung der Judenfrage" durch systematische Vertreibung zu finden; auch der Plan, die Juden in Madagaskar anzusiedeln, wurde ernsthaft verfochten. Die Möglichkeit der "Auswanderung" endete aber mit Kriegsbeginn, und gleichzeitig erhöhte jeder militärische Erfolg die Zahl der Juden im deutschen Machtbereich, so dass die Abschiebung der Juden aus dem "Reichsgebiet", am Beginn noch ohne unmittelbare Mordintention, als "Lösungsmöglichkeit" Platz griff. Die durch die Deportationen und die Konzentration in Ghettos heraufbeschworenen katastrophalen Zustände verstärkten besonders bei den örtlichen nationalsozialistischen Machthabern die Tendenz, durch radikale Maßnahmen die "Judenfrage" zu "lösen". Der ab Oktober 1939 praktizierte systematische Massenmord an geistig und körperlich behinderten Menschen bzw. der polnischen Intelligenz räumte offenbar die letzten allenfalls bestehenden Hemmungen beiseite, und die dabei gewonnenen Erfahrungen (Personal, Organisationsstruktur, Technologie der Gaskammern und Vergasungen etc.) wurden nach dem Euthanasie-Stopp vom August 1941 beim Massenmord an den Juden in Polen ("Aktion Reinhard") angewendet.

C. 3.

Der Genozid an den Juden begann mit dem ideologisch motivierten Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion am 22. Juni 1941, als die Einsatzgruppen des SD hinter der Front jüdische Zivilisten, zuerst nur Männer, dann auch Frauen und Kinder, zu Tausenden ermordeten. Diese Massenerschießungen erwiesen sich aus der Sicht der Mörder als wenig effizient, nicht zuletzt wegen der psychischen Belastung der Täter, so daß die Verantwortlichen Ende 1941/Anfang 1942 zur Tötung mit Giftgas (in fahrbaren und stationären Gaskammern) übergingen.

Adolf Hitler hatte in der zweiten Jahreshälfte 1941 den Befehl zur Ermordung der europäischen Juden gegeben, höchstwahrscheinlich nicht schriftlich, sondern mündlich, möglicherweise in mehreren Schritten.

Auf der Wannseekonferenz im Jänner 1942 wurden die Modalitäten der Durchführung der unter strengster Geheimhaltung durchgeführten Massenmordaktion von den zuständigen Dienststellen und Behörden des "Deutschen Reiches" geregelt. In der Folge wurden unter der Leitung des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) die Juden aus dem gesamten deutschen Herrschaftsbereich in Europa in Vernichtungslager deportiert und zum allergrößten Teil ermordet.

4. Deportationen in das "Reichskommissariat Ostland", 1941/42

Die meisten jüdischen Holocaustopfer aus Österreich kamen in Ghettos und Vernichtungsstätten im "Reichskommissariat Ostland" ums Leben. 1941 und 1942 wurden von Wien bzw. Theresienstadt mehr als 15.000 Jüdinnen und Juden nach Kaunas, Riga, Minsk und Maly Trostinec bei Minsk deportiert, wo fast alle ermordet wurden.

Das "Reichskommissariat Ostland" war eine im Juli 1941 gebildete Verwaltungseinheit des "Großdeutschen Reiches", die die früheren baltischen Staaten Lettland, Litauen und Estland sowie den größten Teil des westlichen Weißrussland umfasste. Als "Reichskommissar", mit Sitz in Kaunas (Kowno/Kauen), später Riga, fungierte der schleswig-holsteinsche Gauleiter Hinrich Lohse. Die Ausrottungspolitik gegenüber den dort lebenden Juden begann sofort mit dem deutschen Einmarsch am 22. Juni 1941 und wurde im Herbst 1941 auf die dorthin deportierten Juden aus dem "Altreich", dem "Protektorat" und Österreich erstreckt.

Im Herbst 1943 lösten SS-Einheiten auf Befehl Himmlers die Ghettos im "Reichskommissariat Ostland" auf. Die meisten überlebenden Ghettoinsassen wurden in das KZ Kaiserwald bei Riga eingewiesen, alte Menschen, Kranke, Kinder und als nicht arbeitsfähig eingestufte hingegen ermordet.

C. 3.

5. Deportationen nach Theresienstadt

Theresienstadt, die Ende des 18. Jahrhunderts von Kaiser Josef II. gegründete Garnisonsstadt, war während der Zeit des Nationalsozialismus Gefängnis und Ghetto. Nordwestlich von Prag gelegen, diente die kleine Festung als Gestapogefängnis, während in der großen Festung ein Ghetto für 140.000 Jüdinnen und Juden eingerichtet wurde, die meist aus Böhmen und Mähren, aber auch aus dem "Deutschen Reich", Österreich, den Niederlanden und Dänemark stammten.

Das Ghetto unterstand der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag und diese wiederum dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA). Bewacht von tschechischen Gendarmen, wurde das Ghetto von der SS verwaltet und von den Österreichern Siegfried Seidl (November 1941-Juli 1943), Anton Burger (Juli 1943-Februar 1944) und Karl Rahm (Februar 1944-Mai 1945) geleitet.

Die Menschen im Ghetto lebten in der ständigen Angst vor der Deportation in eines der Vernichtungszentren Treblinka, Auschwitz und Maly Trostinec. Gleichzeitig waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen denkbar schlecht. Auch in Theresienstadt gab es einen von der SS eingesetzten Ältestenrat mit den einander folgenden Vorsitzenden Jakob Edelstein, Paul Eppstein und Benjamin Murmelstein. Sie wurden gezwungen, die Listen für die Deportationen zusammenzustellen, die Verteilung von Nahrung, Kleidung und Arbeit vorzunehmen und die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Dank der großen Anzahl von KünstlerInnen, SchriftstellerInnen und WissenschaftlerInnen unter den Häftlingen gab es ein umfassendes kulturelles Leben im Ghetto, das von der SS geduldet und instrumentalisiert wurde.

Als Ende 1943 die ersten Tatsachen über die Vernichtungsstätten weltweit bekannt wurden, beschloss die nationalsozialistische Führung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) einen Besuch in Theresienstadt zu gestatten. In Vorbereitung dieses Ereignisses wurden Tausende Häftlinge nach Auschwitz deportiert, um die Überbelegung des Ghettos zu reduzieren.

Der IKRK-Delegation wurde im Juli 1944 die potemkinsche Fassade einer normalen Stadt vorgeführt, mit Scheingeschäften, Kaffeehäusern, Kindergärten, einer Schule und sogar einer Bank.

Dieser Besuch änderte nichts an der Realität des Ghettos. Hunger, fehlende sanitäre Einrichtungen, mangelhafte Kleidung forderten zahlreiche Todesopfer. Von den ca. 140.000 Menschen, die nach Theresienstadt deportiert wurden, starben 33.000 im Ort, 88.000 wurden in die Vernichtungsstätten gebracht und dort ermordet.

19.000 waren noch am Leben, als das Ghetto am 7. Mai 1945 von der Sowjetarmee befreit wurde.

C. 3.

Für den größten Teil der Menschen, die in das Ghetto Theresienstadt deportiert wurden, war das Ghetto, so sie nicht an den furchtbaren Lebensbedingungen zugrunde gingen, nur eine Durchgangsstation auf dem Weg in die Vernichtungslager. Die Deportationen dorthin erfolgten in fünf Etappen:

Von Anfang Januar bis 8. September 1942 gab es 26 Transporte mit rund 26.000 Häftlingen nach Izbica, Lublin, Maly Trostinec, Riga, Zamosc, Piaski, Rejowiec, Warschau, Raasika, Minsk sowie weitere Orte.

In elf "Altentransporten" wurden zwischen dem 19. September und dem 22. Oktober 1942 19.004 Menschen, die in der Regel über 65 Jahre alt waren, in das Vernichtungslager Treblinka und nach Maly Trostinec deportiert und dort fast ausnahmslos ermordet. Nur 3 überlebten.

Zwischen dem 26. Oktober 1942 und dem 1. Februar 1943 wurden in sechs Transporten 8.867 Personen nach Auschwitz deportiert. Dort wurden sie, wie in Auschwitz üblich, einer Selektion unterworfen. Die meisten gingen in die Gaskammern. Von den als "arbeitsfähig" Selektierten erlebten 124 die Befreiung.

Vom 6. September 1943 bis zum 18. Mai 1944 wurden in acht Transporten 17.570 Theresienstädter Häftlinge in das so genannte "Familienlager" in Auschwitz-Birkenau gebracht. Sie mußten die Selektion nicht durchlaufen, wurden jedoch, soweit sie nicht im Lager starben oder als "Arbeitsfähige" in andere Konzentrationslager deportiert wurden, in der Nacht vom 8. zum 9. März 1944 oder zwischen dem 10. und 12. Juli 1944 in den Gaskammern ermordet. 1.167 Häftlinge überlebten.

In elf Transporten wurden zwischen dem 28. September und dem 28. Oktober 1944 weitere 18.402 Personen nach Auschwitz-Birkenau deportiert, von denen 1.574 überlebten.

Neben diesen Großtransporten erfolgten auch kleinere Deportationen, deren Zielorte zum Teil nicht bekannt sind, vier dieser Transporte gingen nach Bergen Belsen.

Von den über 15.000 ÖsterreicherInnen, die von Wien, aber auch von Böhmen und Mähren nach Theresienstadt deportiert wurden, verstarben ca. 6.200 dort, ca. 7.500 wurden in die Vernichtungslager weiterdeportiert.

6. Deportationen vom Aspangbahnhof 1939-1942

Deportationsdatum	Abfahrtsort	Ankunftsdatum	Ankunftsort	Transport	Zahl d. Deportierten
20.10.1939	Wien/Aspangbhf.		Nisko	Nisko-1	912
27.10.1939	Wien/Aspangbhf.		Nisko	Nisko-2	672
15.02.1941	Wien/Aspangbhf.		Opole	1	1002
19.02.1941	Wien/Aspangbhf.		Kielce	2	1004
26.02.1941	Wien/Aspangbhf.		Opole	3	1001
05.03.1941	Wien/Aspangbhf.		Modliborzyce	4	999
12.03.1941	Wien/Aspangbhf.		Lagow - Opatow	5	998
15.10.1941	Wien/Aspangbhf.		Lodz	6	1001
19.10.1941	Wien/Aspangbhf.		Lodz	7	1000
23.10.1941	Wien/Aspangbhf.		Lodz	8	1000
28.10.1941	Wien/Aspangbhf.		Lodz	9	999
02.11.1941	Wien/Aspangbhf.		Lodz	10	1000
23.11.1941	Wien/Aspangbhf.	29.11.1941	Kowno	11	1000
28.11.1941	Wien/Aspangbhf.		Minsk	12	1000
03.12.1941	Wien/Aspangbhf.		Riga	13	1000
11.01.1942	Wien/Aspangbhf.		Riga	14	1000
26.01.1942	Wien/Aspangbhf.		Riga	15	1200
06.02.1942	Wien/Aspangbhf.		Riga	16	1000
09.04.1942	Wien/Aspangbhf.		Izbica	17	1000
27.04.1942	Wien/Aspangbhf.		Wlodawa	18	1000
06.05.1942	Wien/Aspangbhf.	11.05.1942	Maly Trostinec	19	1000
12.05.1942	Wien/Aspangbhf.		Izbica	20	1000
15.05.1942	Wien/Aspangbhf.		Izbica	21	1000
20.05.1942	Wien/Aspangbhf.	26.05.1942	Maly Trostinec	22	1000
27.05.1942	Wien/Aspangbhf.	01.06.1942	Maly Trostinec	23	999
02.06.1942	Wien/Aspangbhf.		Maly Trostinec	24	1000
05.06.1942	Wien/Aspangbhf.		Izbica	25	1000
09.06.1942	Wien/Aspangbhf.	15.06.1942	Maly Trostinec	26	999
14.06.1942	Wien/Aspangbhf.		Sobibor	27	999
20.06.1942	Wien/Aspangbhf.	21.06.1942	Theresienstadt	28	1000
28.06.1942	Wien/Aspangbhf.	29.06.1942	Theresienstadt	29	998
10.07.1942	Wien/Aspangbhf.	11.07.1942	Theresienstadt	30	1000
14.07.1942	Wien/Aspangbhf.	15.07.1942	Theresienstadt	31	1000
17.07.1942	Wien/Aspangbhf.		Auschwitz	32	1000
22.07.1942	Wien/Aspangbhf.	23.07.1942	Theresienstadt	33	1000
28.07.1942	Wien/Aspangbhf.	29.07.1942	Theresienstadt	34	1000
13.08.1942	Wien/Aspangbhf.	14.08.1942	Theresienstadt	35	1000
17.08.1942	Wien/Aspangbhf.	21.08.1942	Maly Trostinec	36	1000
20.08.1942	Wien/Aspangbhf.	21.08.1942	Theresienstadt	37	1000
27.08.1942	Wien/Aspangbhf.	28.08.1942	Theresienstadt	38	1000
31.08.1942	Wien/Aspangbhf.	04.09.1942	Maly Trostinec	39	1000
10.09.1942	Wien/Aspangbhf.	11.09.1942	Theresienstadt	40	1000
14.09.1942	Wien/Aspangbhf.	18.09.1942	Maly Trostinec	41	1000
24.09.1942	Wien/Aspangbhf.	25.09.1942	Theresienstadt	42	1300
01.10.1942	Wien/Aspangbhf.	02.10.1942	Theresienstadt	43	1298
05.10.1942	Wien/Aspangbhf.	09.10.1942	Maly Trostinec	44	547
09.10.1942	Wien/Aspangbhf.	10.10.1942	Theresienstadt	45	1323

C. 4.

Biografische Angaben zu Aron Menczer

Der sozialistisch-zionistische Jugendführer Aron Menczer steht paradigmatisch für die Selbstbehauptung und den Widerstand der österreichischen Juden in der Ära des Holocausts.

Aron Menczer wurde am 18. April 1917 als vierter Sohn des Ehepaars Simcha und Bluma Menczer geboren, die um die Jahrhundertwende aus Galizien in die prosperierende Hauptstadt Wien gekommen waren. Die Familie lebte in bescheidenen Verhältnissen im 2. Bezirk und obwohl die Eltern Menczer sehr fromm waren, duldeten sie die Hinwendung ihrer Söhne zum Zionismus. Diese schlossen sich der zionistisch-sozialistischen Jugendbewegung "Gordonia" an, welche sich vor allem an Jugendliche ärmerer Schichten wandte.

Nach seinem Schulabgang arbeitete Aron Menczer bei verschiedenen Firmen. In der "Gordonia" fand er intellektuelle Anregung und Herausforderung. Er eignete sich fundierte hebräische Sprachkenntnisse an und studierte jüdische und zionistische Geschichte sowie Palästinakunde.

Die Mehrheit der zionistischen Jugendbünde forderte den Aufbau einer sozialen und gerechten Gesellschaftsordnung (durch Landkauf) in Palästina. Ziel der Jugendorganisationen war es, einen "Neuen Menschen" im Sinne jüdischer Prägung heranzubilden. Die Kinder und Jugendlichen sollten durch ältere Jugendliche zu körperlich und geistig leistungsfähigen, im nationalen und sozialen Sinn bewußten Juden erzogen werden. Ziel der Bünde war es, ihre Mitglieder durch berufliche - meist landwirtschaftliche - und auch weltanschauliche Schulung auf die "Alijah" (hebr.="Aufstieg", Immigration nach Palästina/Israel) beziehungsweise auf ein kollektives künftiges Leben in einem Kibbuz in Palästina vorzubereiten.

Nach dem „Anschluss“ wurden im Juni 1938 die wichtigsten zionistischen Jugendbünde in der „Jugendalijha“ zusammengefasst, die von den nationalsozialistischen Machthabern nur deswegen geduldet wurde, weil sie - wie auch andere jüdischer Institutionen - die zwangsweise Auswanderung der Juden forcieren sollte.

Die vorrangigste Aufgabe der „Jugendalijah“ bestand darin, Jugendliche, zwischen 14 und 17 Jahre alt, auf ihre Auswanderung nach Palästina vorzubereiten und alle dafür notwendigen organisatorischen Schritte einzuleiten. Die Jugendlichen emigrierten ohne Eltern und mussten eine landwirtschaftliche bzw. handwerkliche Ausbildung („Hachschara“) im Rahmen der „Jugendalijah“ sowie die Jugendalijahschule absolviert haben. Aron Menczer gehörte zuerst dem Leitungsgremium der „Jugendalijah“ an, 1939 übernahm er sowohl die Leitung der „Jugendalijah-Schule“ als auch der „Jugendalijha“. Es ist sein Verdienst, dass diese nicht nur alles versuchte, um so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich zur Auswanderung nach

C. 4.

Palästina zu verhelfen, sondern für Hunderte von Kindern und Jugendlichen auch zu einer Oase der Geborgenheit inmitten einer feindlich gesinnten Umwelt wurde. In der Schule und in den Umschulungslagern der "Jugendalijah" durften die Kinder und Jugendlichen zumindest für ein paar Stunden fröhlich sein und vergessen, dass sie als Juden gleichsam "vogelfrei" waren. Aron Menczer gelang es, den ihm anvertrauten Kindern Selbstbewußtsein, Optimismus und Hoffnung zu schenken. Er leistete Widerstand gegen das NS-Regime, indem er die ihm anvertrauten Jugendlichen in ihrer Hoffnung, in Palästina eine künftige Heimat und Zukunft zu finden, bestärkte und so ihre Menschenwürde zu erhalten und zu verteidigen half.

Wenige Tage vor Kriegsausbruch kehrte Menczer trotz der Warnung von Freunden aus der Schweiz (dort hatte er am XXI. Zionistischen Weltkongreß teilgenommen) nach Österreich zurück, um die Auswanderung der Jugendlichen weiter fortsetzen zu können.

Aron Menczer wurde schließlich am 24. 9. 1942 in das Ghetto Theresienstadt deportiert, wo er sich 1943 freiwillig zur Betreuung von 1260 Kindern, die aus Bialystok eingetroffen waren und sich zur Verwunderung der Theresienstädter Häftlinge heftig wehrten, ins Brausebad geführt zu werden, meldete.

Am 6. 10. 1943 wurden diese Kinder zusammen mit ihren Betreuern – darunter Menczer – nach Auschwitz deportiert, wo sie sofort nach ihrer Ankunft in den Gaskammern von Birkenau ermordet wurden.

Literatur:

Elisabeth Klamper,
„Auf Wiedersehen in Palästina“: Aron Menczers Kampf um die Rettung jüdischer Kinder im nationalsozialistischen Wien,
hrsg. vom Bundespressdienst, Wien 1996.

Trotz allem...Aron Menczer 1917-1943,
hrsg. von der Israelitische Kultusgemeinde Wien, Wien 1993.

C. 5.

„Judenschicksal“

Ich sah heut' tausend Menschen, verstörten Angesichts
Ich sah heut' tausend Juden, die wanderten ins Nichts
Im Grau des kalten Morgens zog die verfernte Schar
Und hinter ihr verblaßte, was einst ihr Leben war.
Sie schritten durch die Pforte und wußten: nie zurück!
Sie ließen alles dorten: Vermögen, Geltung, Glück.

Wohin wird man euch führen? Wo endet euer Pfad?
Sie wissen nur das Eine: ihr Ziel heißt Stacheldraht!
Und was dort ihrer wartet ist Elend, Qual und Not,
Entbehrung, Hunger, Seuchen, für viele bitterer Tod.

Ich schaut in ihre Augen mit brüderlichem Blick,
erwartend tiefsten Jammer in solchem Mißgeschick;
Doch statt Verzweiflung sah ich nur ungeheures Mühn
Um Haltung und Beherrschung aus ihren Augen glühn.
Sah heißen Lebenswillen, sah Hoffnung und sah Mut.
Ich sah in manchen Antlitz ein Lächeln, stark und gut.
Da hab ich tief ergriffen, den Geist des Volks erkannt
das, ausgewählt zum Leiden, das Leid noch stets bestand.
Das sich aus Not und Elend, Verbannung, Frohn und Haft
Noch immer hat erhoben mit ungebroch'ner Kraft.

Ich sah heut' tausend Menschen, verstörten Angesichts
Und sah im Grau des Morgens den „Strahl des ew'gen Lichts“.

Kurt Mezei (1924-1945)

C. 6.

**Informationen
zur Verfolgung von Roma und Sinti**

Informationen zur Verfolgung von Roma und Sinti finden sich in:

- „Die Burgenland Roma 1945 - 2000“
Eine Darstellung der Volksgruppe
auf der Basis archivalischer und statistischer Quellen
Verf.: Gerhard Baumgartner
Hrsg.: Burgenländische Landesregierung
Referat Landesarchiv Bd. 88
Eisenstadt 2005

Für weitere Fragen zum Thema wird auf den

- Kulturverein österreichischer Roma
Devrientgasse 1
A 1190 Wien
Tel.: +43 - 1 - 310 64 21 12
0664 - 520 14 44
e-mail: office@kv-roma.at
Internet: www.kv-roma.at

verwiesen.

C. 7.

**Ergebnisse
des Wettbewerbs für Schülerinnen und Schüler**

Sämtliche Einreichungen zum Wettbewerb für Schülerinnen
und Schüler sind in der Zeit
von Montag, 17. Oktober 2005
bis Samstag, 19. November 2005
in der
HTBLA Wien 3
Ungargasse 69
A 1030 Wien
öffentlich ausgestellt.

Die in diesem Wettbewerb prämierten Arbeiten sind, mit der
Beurteilung durch das Preisgericht versehen, unter der Adresse

www.iemar.tuwien.ac.at/mais/schueler.html
zur Verfügung der Wettbewerbsteilnehmer ins Internet gestellt.

A n h a n g

Auszug aus „Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus“ der Stadt Wien (Werkstattbericht Nr.: 56),

Vorgangsweise des Preisgerichtes für den Wettbewerb

Grundsätze des Preisgerichts

- Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den in der Auslobung genannten Preisrichtern oder deren Ersatzpreisrichtern zusammen.
- Das Preisgericht ist zur Objektivität und zur Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern.
- Das Preisgericht und dessen einzelne Mitglieder sind weisungsfrei.
- Die Preisrichter üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus.

Ständige Beschlußunfähigkeit des Preisgerichts

- Fallen noch vor Zusammentritt des Preisgerichts so viele Preisrichter und an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichter nicht nur vorübergehend aus, daß die Jurierung mangels Beschlußfähigkeit des Preisgerichts zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat der Auslober das Preisgericht für ständig beschlußunfähig zu erklären und ein neues Preisgericht zu bestellen.
- Alle Wettbewerbsteilnehmer sind vom Auslober von der ständigen Beschlußunfähigkeit des Preisgerichtes und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen Preisrichtern und Ersatzpreisrichtern mittels derselben Informationsmedien, durch die auch offiziell die Auslobung bekannt gegeben wurde, in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung eines der in Aussicht genommenen Preisrichters oder Ersatzpreisrichters bekannt zu geben.
- Werden berechtigte Unvereinbarkeiten geltend gemacht, so sind diese vom Auslober zu berücksichtigen und neue Preisrichter oder Ersatzpreisrichter zur Nominierung in Aussicht zu stellen und das Bestehen von Ausschließungsgründen erneut abzufragen. Wird innerhalb der festgelegten Frist von keinem der Teilnehmer eine berechtigte Unvereinbarkeit geltend gemacht, so hat der Auslober wiederum mittels derselben Informationsmedien die Nachbestellung der Preisrichter und Ersatzpreisrichter bekannt zu geben.

Geschäftsordnung des Preisgerichts

- Konstituierung des Preisgerichts und Wahl des Vorsitzenden:
Das Preisgericht konstituiert sich vor der Auslobung – wobei mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichter sein müssen – und wählt aus seiner Mitte unter Leitung des Auslobers oder dessen Vertreters je einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer.

- Funktionen des Vorsitzenden:
Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsauslobung und der Fragebeantwortung verantwortlich.
- Vertretung des Vorsitzenden:
Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- Beschlußfähigkeit des Preisgerichts:
Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichter sind. Einer der Anwesenden muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlußfähig, wenn mehr stimmberechtigte Preisrichter anwesend sind als drei Viertel der zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte Anwesenden entspricht. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte Fachpreisrichter sein. Einer der Anwesenden muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Ist während der Sitzung des Preisgerichts auf Dauer keine Beschlußfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bisher getroffenen Entscheidungen des Preisgerichts sind in einem solchen Fall nichtig.
- Tagesordnung:
Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
- Antrags- und Stimmrecht:
 - Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter und die an ihre Stelle getretenen Ersatzpreisrichter.
 - Wenn der Antrag auf „Schluß der Rednerliste“ gestellt wird, hat der Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrags haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von ja 5 Minuten das Wort zu erhalten.
- Beschlußfassung:
 - Das Preisgericht entscheidet im Allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.
 - Die Entscheidungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Preisrichter, die Stimmenthaltung üben, werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.
Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluß das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlußfassung selbst auferlegen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- **Anwesenheit von Außenstehenden:**
Neben den Preisgerichtsmitgliedern ist auch die Anwesenheit von Experten, Ersatzpreisrichtern, Vorprüfern, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies von dem Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
- **Vorübergehender Ausfall eines Preisrichters:**
Fällt ein Preisrichter vorübergehend aus, so kann er in seinem Antrags- und Stimmrecht von einem für ihn vorgesehenen Ersatzpreisrichter nur vertreten werden, wenn er dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Preisgerichtsmitglieder dem zustimmt.
- **Dauernder Ausfall eines Preisrichters:**
Fällt ein Preisrichter nicht nur vorübergehend aus, so tritt, wenn dies möglich ist, an seine Stelle ein für ihn vorgesehener Ersatzpreisrichter auf Dauer.
- **Befangenheit eines Preisrichters:**
Erklärt ein Preisrichter seine Befangenheit in dem Sinn, daß er den Grundsätzen des Preisgerichts nicht mehr entsprechen kann, scheidet er aus dem Preisgericht aus (= dauernder Ausfall eines Preisrichters).
- **Vorprüfungsergebnisse:**
Die Vorprüfung ist ein Hilfsmittel des Preisgerichts. Das Preisgericht entscheidet, ob und in welchem Umfang der Vorprüfungsbericht veröffentlicht wird.

Protokoll des Preisgerichts

Über den Verlauf der Sitzung des Preisgerichts ist vom Schriftführer laufend Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisgerichtsmitgliedern vor dem Ende der Sitzung des Preisgerichtes zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht.

Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:

- Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen,
- ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfälliger bekannter Verhinderungsgründe,
- die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden,
- die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen,
- die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
- die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffermäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse,
- neben dem ziffermäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
- die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts,
- das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form (Preise, Anerkennungen, Nachrücker, Aufwandsentschädigungen) und die exakte Feststellung der Identität (Namen) der Verfasser der prämierten Projekte,
- die Empfehlungen des Preisgerichts an den Auslober.